

# SCHRIFTENREIHE

---

## Österreichs Doppelbesteuerungsabkommen

**Standortpolitische Bedeutung  
Verhandlungsablauf  
Abkommensziele**

**Helmut Loukota**

Wien, September 2001



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**



# **Österreichs Doppelbesteuerungsabkommen**

**Standortpolitische Bedeutung  
Verhandlungsablauf  
Abkommensziele**

**Helmut Loukota**

Wien, September 2001

**IMPRESSUM:**

Herausgeber und Medieninhaber:  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8, 1015 Wien

Redaktion und inhaltliche Verantwortung:  
Präsidialabteilung 1  
Tel.: 01/514 33/1106

Druck:  
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen  
Wien, September 2001

# INHALT

<b>1 Bedeutung der DBAs und Ablauf der DBA-Verhandlungen</b>	<b>7</b>
1.1 DBAs als Instrument der Arbeitsplatzsicherung in einer globalen Weltwirtschaft	7
1.2 Ressourcenabhängigkeit der Ausbaugeschwindigkeit des DBA-Netzes	7
1.3 Arbeitsablauf beim Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens	9
1.3.1 Vorbereitungsphase	9
1.3.2 Erste Verhandlungsrunde	10
1.3.3 Innerstaatliches Begutachtungsverfahren	10
1.3.4 Zweite Verhandlungsrunde/Paraphierung	10
1.3.5 Textprüfung	11
1.3.6 Unterzeichnung	11
1.3.7 Ratifikationsverfahren	12
1.3.8 Kundmachung im BGBl./Durchführung	13
<b>2 DIE ZIELE DER ÖSTERREICHISCHEN DBA-POLITIK</b>	<b>14</b>
2.1 Kernziele	14
2.1.1 Förderung der Wirtschaftsbeziehungen	14
2.1.2 Unterbindung der internationalen Steuerumgehung	15
2.1.2.1 Vermeidung von Abkommensmissbrauch	15
2.1.2.2 Kein DBA-Schutz bei „unfairem Steuerwettbewerb“	16
2.1.2.3 Amtshilfe	16
2.1.2.4 Klare Grenzziehung zur lauterer internationalen Steuerplanung	16
2.1.3 Optimale Rechtssicherheit	17
2.1.3.1 Vorsorgende Konfliktverhütung	17
2.1.3.2 Nachträgliche Konfliktbeseitigung	18
2.1.4 Verhältnis der Kernziele zueinander	19
2.2 Andere Verhandlungsziele	19
2.2.1 Gleichmäßige Verteilung der DBA-Lasten	19
2.2.2 Vermeidung unerwünschter Rückwirkungen auf Drittstaatsabkommen	20
2.2.3 Reziprozität	20
2.2.4 Außenpolitische Erwägungen	21
2.2.5 Ressourcenabhängigkeit der Verhandlungsstrategie	21
2.3 Evaluierung des geltenden DBA-Bestandes	22

<b>3 FÜR DIE INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSEXPA- SION</b>	
<b>WICHTIGE DBA-BESTIMMUNGEN</b>	<b>24</b>
<b>3.1 OECD-Betriebstättenkonzept</b>	<b>24</b>
3.1.1 Überblick	24
3.1.2 Höheres Besteuerungsniveau im Ausland	25
3.1.3 Prohibitive Quellenbesteuerung	25
3.1.4 Inlandsverluste	26
3.1.5 Gewinnaufteilungsproblematik	26
3.1.6 OECD-widrige Gewinnermittlungen	27
3.1.7 Durchgriffsbesteuerungen	27
3.1.8 Betriebstättenattraktivkraft	28
<b>3.2 Quellensteuerentlastung für Passiveinkünfte</b>	<b>28</b>
3.2.1 Vollentlastung des konzerninternen Dividendenflusses	28
3.2.2 Quellensteuerfreiheit für Zinsen	30
3.2.3 Quellensteuerfreiheit für Lizenzgebühren	31
3.2.4 Quellensteuerfreiheit für Mobilienvermietung	32
<b>3.3 Andere Eckwerte der Unternehmensbesteuerung</b>	<b>33</b>
3.3.1 Befreiungsmethode	33
3.3.2 Freistellung der Beteiligungsveräußerungen	34
3.3.3 Diskriminierungsverbot	34
3.3.4 Anwendung der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien	35
<b>4 ÜBERBLICK ÜBER DIE BESTEHENDEN DOPPEL- BESTEUERUNGSABKOMMEN UND DIE MAßGEBENDEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>36</b>
<b>5 ÜBERBLICK ÜBER DEN DERZEITIGEN VER- HANDLUNGSSTAND</b>	<b>54</b>
5.1 Unterzeichnete DBAs	54
5.2 Ausverhandelte DBAs	58
5.3 In Verhandlung stehende DBAs	64
5.4 DBAs mit Verhandlungsstillstand	67
5.5 Im Vorbereitungsstadium stehende DBAs	68
5.6 Auf der Warteliste stehende DBAs	68
<b>6 GESAMTÜBERBLICK</b>	<b>70</b>
<b>7 TABELLARISCHE ÜBERSICHTEN</b>	<b>71</b>
7.1 DBA-Zuteilungsregeln für Dividenden	71
7.2 DBA-Zuteilungsregeln für Zinsen	74
7.3 DBA-Zuteilungsregeln für Lizenzgebühren	77
7.4 Formulare zur Durchführung von DBAs	80

# **1 Bedeutung der DBAs und Ablauf der DBA-Verhandlungen**

## **1.1 DBAs als Instrument der Arbeitsplatzsicherung in einer globalen Weltwirtschaft**

Der Ausbau und die Modernisierung des Netzwerkes der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen wird in einer von beinhartem Standortwettbewerb geprägten globalen Weltwirtschaft zu einem immer wichtigeren Erfordernis der heutigen Zeit. Ein attraktives Abkommensnetzwerk unterstützt nicht nur die Expansionsbemühungen der Exportwirtschaft, sondern bildet auch auf der Importseite eine wesentliche Standortvoraussetzung für Betriebsansiedlungen und für den damit verbundenen Zufluss an Auslandskapital und an Auslandstechnologie. Vor allem kleine Länder, wie Österreich, sind mit ihren eng begrenzten heimischen Wirtschaftsräumen in besonderem Maße auf gut funktionierende internationale Wirtschaftsbeziehungen angewiesen; sie werden sich daher ganz besonders anzustrengen haben, um ihr Abkommensnetzwerk international attraktiv zu erhalten. Denn nur so werden sie die internationale Konkurrenzfähigkeit des eigenen Wirtschaftsstandortes aufrechterhalten und ausbauen können, um solcherart den notwendigen Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung in ihren international abhängigen Wirtschaftsbranchen gewährleisten können.

## **1.2 Ressourcenabhängigkeit der Ausbaugeschwindigkeit des DBA-Netzes**

Die nachstehende Skizzierung der mit der Abkommensarbeit üblicherweise verbundenen Arbeitsabläufe verdeutlicht, dass es sich hierbei um einen äußerst arbeitsaufwendigen Vorgang der Rechtsgestaltung handelt. Es ist daher eine politische Entscheidung jedes Landes, welche Ressourcen in einer Zeit des allgemeinen „Schlankwerdens“ der Staatsapparate für den Ausbau des DBA-Netzwerkes und für die Gewährleistung seiner Funktionstüchtigkeit eingesetzt werden sollen. Bei dieser Entscheidungsfindung befinden sich die „kleinen Länder“ erfahrungsgemäß oft in einer sehr prekären Lage: denn einerseits ist die Forderung der Allgemeinheit berechtigt, dass die Administration eines kleinen Landes gegenüber jener der „großen Länder“ wesentlich kleiner gehalten werden muss; andererseits führt aber kein Weg an der Tatsache vorbei, dass der Arbeitsaufwand, der mit der Aus-

arbeitung eines Doppelbesteuerungsabkommens verbunden ist, für die kleinen und für die großen Länder im Wesentlichen der Gleiche ist.

Angesichts der in Österreich für das internationale Steuerrecht vorgegebenen Kapazitätsgrenzen müsste die Strategie darauf konzentriert werden, das bestehende Abkommensnetz zu erweitern, um es mit jenem der Nachbarländer konkurrenzfähig zu machen. Österreich hat gegenwärtig mit 47<sup>1</sup> Staaten Abkommen abgeschlossen. Zum Vergleich: das Abkommensnetz von Belgien umfasst 70 Länder, jenes von Deutschland 72 Länder; die Niederlande sind ebenfalls mit 72 Staaten und Großbritannien ist sogar mit 108 Staaten vertragliche Beziehungen eingegangen; die Schweiz hat Abkommen mit 68 Staaten abgeschlossen. Wirtschaftsbeziehungen mit den vom österreichischen Netz nicht erfassten Ländern werden daher im Zweifel nicht von Österreich, sondern von den anderen Staaten aus aufgebaut. Hier besteht zweifelsohne ein großer österreichischer Nachholbedarf.

Bedauerlicherweise muss aber der größte Teil der in Österreich für DBA-Projekte verfügbaren Kapazitäten in die Revision bestehender Verträge investiert werden. Dabei geht es in erster Linie nicht so sehr um österreichische Revisionsinteressen, sondern um jene der DBA-Partner (insb. USA, Deutschland, Dänemark, Schweden, Finnland, Niederlande, sowie alle Reformstaaten, die das seinerzeit mit der UdSSR abgeschlossene Abkommen nicht mehr gegen sich wirken lassen wollen). Es können aber Revisionsanliegen der österreichischen DBA-Partner nicht schlechtweg mit dem Argument der Arbeitsüberlastung abgelehnt werden. Denn dies könnte die steuerlichen Beziehungen belasten, könnte nationalen Treaty Override zur Folge haben und im schlimmsten Fall die Abkommenskündigung oder -suspendierung nach sich ziehen. Auch ist einzuräumen, dass mehrere Revisionsvorhaben auch im österreichischen Interesse liegen, und zwar teilweise zur Erlangung wichtiger Entlastungen im ausländischen Quellenstaat (Kanada, Korea, Ungarn) sowie zur Unterbindung von internationalen Steuerumgehungen (Argentinien, Irland, Griechenland, Thailand). Der Revisionsaufwand kürzt aber beachtlich die Möglichkeiten der DBA-Netzerweiterung.

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, stehen derzeit 9 Abkommen in der Ratifikationsphase, 14 Abkommen sind ausverhandelt und befinden sich in der Textbereinigungsphase; in dieser Phase kann es aber durchaus noch zu Komplikationen kommen, insbesondere dann, wenn sich durch zu großen Zeitablauf und die

---

<sup>1</sup> Das Abkommen mit der seinerzeitigen Sowjetunion gilt für 8 Nachfolgestaaten (AÖFV. Nr. 178/1999, wobei die in diesem Erlass noch erwähnte Ukraine mittlerweile durch ein eigenständiges Abkommen erfasst ist); das mit der Tschechoslowakei geschlossene Abkommen gilt für Tschechien und die Slowakei; die mit 47 Staaten geschlossenen Verträge sind daher bis zu entsprechenden Neuverträgen gegenwärtig gegenüber 55 Staaten wirksam (47 + 8 + 2 – 2).



zwischenzeitliche Entwicklung der DBA-Politik des anderen Staates ein Nachbesserungsbedarf ergibt. 9 Abkommen stehen noch im Verhandlungsstadium; hinzukommen 4 weitere Abkommen, bei denen gegenwärtig Verhandlungsstillstand eingetreten ist; bei 3 Staaten soll sobald wie möglich, d.h. sobald die Rückstände bei den laufenden Projekten aufgearbeitet sind, mit den Verhandlungsvorbereitungen begonnen werden. 28 Länder stehen derzeit auf der „Warteliste“.

## **1.3 Arbeitsablauf beim Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens**

### **1.3.1 Vorbereitungsphase**

Der Umfang des Arbeitseinsatzes hängt in dieser Phase sehr davon ab, ob die Verhandlungsinitiative von österreichischer oder von ausländischer Seite ausgeht. Denn es ist erfahrungsgemäß sehr aufwendig, andere Staaten zur Verhandlungsaufnahme zu motivieren, wenn auf deren Seite die Prioritätseinstufung der Verhandlungen mit Österreich einen sehr niederen Wert aufweist.

Zur Vorbereitung einer Verhandlungsaufnahme gehört die Festlegung der österreichischen Verhandlungsziele sowie die zu ihrer Umsetzung einzuschlagende Verhandlungsstrategie. Die österreichische Verhandlungsgrundlage bildet der aus dem OECD-Musterabkommen abgeleitete österreichische DBA-Entwurf, der am 13. Februar 1998 gemeinsam mit einschlägig interessierten Ressorts und Interessenvertretungen einer Überarbeitung unterzogen worden ist.

Sobald im Grundsatz mit einem anderen Staat die Einigung über eine Verhandlungsaufnahme erzielt worden ist, bedarf die formelle Verhandlungsführungen auf österreichischer Seite noch der Erteilung einer Verhandlungsvollmacht durch den Bundespräsidenten; hierzu ist vorweg eine Information der Bundesregierung über das Verhandlungsprojekt und die Einholung ihrer Zustimmung von Nöten.

In weiterer Folge wird - zumeist unter Einschaltung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten - der Ort und Termin sowie die Verhandlungssprache (zumeist englisch, vereinzelt auch deutsch oder französisch) für eine erste Verhandlungsrunde festgelegt. Meist findet auch vorweg ein Austausch der DBA-Musterentwürfe statt.

---

Verträge sind daher bis zu entsprechenden Neuverträgen gegenwärtig gegenüber 55 Staaten wirksam (47 + 8 + 2 – 2).

### **1.3.2 Erste Verhandlungsrunde**

Bei der ersten Verhandlungsrunde geht es darum herauszufinden, über welche Bestimmungen des Abkommensentwurfes auf Delegationsebene das Einvernehmen hergestellt werden kann und aufzuzeigen, welche Verhandlungspositionen die beiden Seiten in den offen gebliebenen Fragen einnehmen. Es ist die Ausnahme, dass die Interessenlage es zulässt, bereits bei dieser ersten Runde einen einvernehmlichen Vertragstext zu erstellen. Südafrika war ein solcher Fall; es ist damals in eineinhalb Tagen gelungen, einen unterschriftsreifen Vertrag zu erstellen.

### **1.3.3 Innerstaatliches Begutachtungsverfahren**

Wurde in Englisch oder französisch verhandelt, dann ist der fremdsprachige Text zunächst in die deutsche Sprache zu übersetzen. Außerdem sind Erläuterungen zu erstellen. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist sodann allen begutachtungsberechtigten Stellen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis dieses Begutachtungsverfahrens bedarf sodann einer eingehenden Analyse. Anlässlich der Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwendungen und Änderungswünschen ist sodann die weitere österreichische Verhandlungsstrategie zu entwickeln und es sind bei den offenen Fragen die „Rückzugslinien“ für die österreichische Kompromissbereitschaft festzulegen und gegebenenfalls neuerlich mit betroffenen Interessenvertretungen abzustimmen.

### **1.3.4 Zweite Verhandlungsrunde/Paraphierung**

Zumeist gelingt es dann in einer zweiten Verhandlungsrunde einen mit der österreichischen Interessenlage zu vereinbarenden Kompromiss in den offenen Fragen zu erzielen. In einem solchen Fall wird der einvernehmlich ausgehandelte Vertragstext von den beiden Verhandlungsführern paraphiert und damit die auf Delegationsebene erzielte Endfassung des künftigen Vertrages endgültig festgelegt.

Die Vertragsverhandlungen können indessen in der zweiten Verhandlungsrunde nicht beendet werden, wenn entweder vom DBA-Partner neue Ideen von solcher Tragweite eingebracht werden, dass sie einer weiteren innerösterreichischen Akkordierung bedürfen (z.B. der Wunsch nach Aufnahme komplexer Antimissbrauchsbestimmungen mit potenzieller Beeinträchtigung des österreichischen Wirtschaftsstandortes) oder wenn der DBA-Partner nicht bereit ist, Österreich gegenüber steuerliche Konzessionen zu gewähren, die er anderen DBA-Partnern bereits zugestanden hat. Denn es zählt zu den zentralen Anliegen der öster-

reichischen Verhandlungsführung, dass es zu keinen Abkommensabschlüssen kommt, durch die Österreich in wichtigen Belangen gegenüber den Wirtschaftsstandorten anderer Staaten benachteiligt wird. So hat z.B. die Weigerung Venezuelas, Österreich im Bereich des Technologietransfers und der Beratungsleistungen jene Quellensteuerentlastung zuzugestehen, die anderen EU-Ländern gewährt werden, zur Aussetzung der weiteren Verhandlungen geführt. Das in solchen und ähnlichen Fällen oft vorgebrachte Argument, das andere Land habe seine DBA-Politik geändert, und könne Österreich nur mehr jene Regelungen zugestehen, die auf der Linie der neuen Politik liegen, wird nicht als Rechtfertigung für eine Diskriminierung des Wirtschaftsstandortes Österreich anerkannt; vor allem dann nicht, wenn nicht mit Sicherheit feststeht, dass diese neue DBA-Politik auch gegenüber den anderen Staaten durchgesetzt werden wird.

### **1.3.5 Textprüfung**

Wird bei der zweiten Verhandlungsrunde wieder ein paraphierter Vertragstext in englischer oder französischer Sprache erstellt, dann bedarf dieser neuerlich der Übersetzung. Die deutsche Übersetzung ist sodann mit dem vom DBA-Partner in seiner Landessprache zu unterzeichnenden Abkommenstext abzustimmen. Dies ist eine der mühevollsten und zeitraubendsten Verfahrensschritte überhaupt. Denn es ist schon fast die Regel, dass in dieser Phase nicht nur Sprachprobleme zu überwinden, sondern teilweise auch materiellrechtliche Fragen neu zu lösen sind. Der diesbezügliche Schriftverkehr führt nicht selten zu mehrfachen Änderungen im paraphierten Vertragstext und zu stets neuen Textprüfungsaktionen. Es kommt auch vor, dass in diesem Verlauf die Ergebnisse von Neuverhandlungen des DBA-Partners bekannt werden, die günstiger sind, als die Österreich gegenüber konzedierten Regelungen. In besonders krassen Situationen kann sich selbst bei ausverhandelten Texten - wie z.B. seinerzeit im Fall Indiens - die Notwendigkeit für weitere Anschlussverhandlungen ergeben.

### **1.3.6 Unterzeichnung**

Ist die Textbereinigung abgeschlossen und haben beide Vertragspartner sich gegenseitig die Unterzeichnungsreife bestätigt, beginnen die Unterzeichnungsvorbereitungen. Dazu gehört die Einigung über den Unterzeichnungsort, auf österreichischer Seite die Einholung der Unterzeichnungsgenehmigung durch die Bundesregierung sowie die Einholung der Unterzeichnungsvollmacht durch den Bundespräsidenten. Der hierfür erforderliche Vortrag an den Ministerrat wird vom Bundesministerium für Finanzen vorbereitet und sodann zuständigkeithalber dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zur weiteren Behandlung übergeben.

Allerdings müssen vom Bundesministerium für Finanzen vorher noch die deutschen und gegebenenfalls englischen bzw. französischen Unterzeichnungstexte auf Übereinstimmung mit dem paraphierten Verhandlungsergebnis geprüft werden. Findet die Unterzeichnung in Wien statt oder nimmt der Bundesminister für Finanzen die Unterzeichnung vor, dann unterstützt das Bundesministerium für Finanzen in dieser Phase auch in Zusammenarbeit mit der ausländischen Botschaft die heikle Arbeit der Anfertigung der Unterzeichnungsdokumente.

Sobald diese Arbeit abgeschlossen ist, übernimmt es idR das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Unterzeichnungszeremonie vorzubereiten und den Unterzeichnungsakt zu betreuen.

### **1.3.7 Ratifikationsverfahren**

Nach erfolgter Unterzeichnung bedarf das Vertragswerk idR nicht nur auf österreichischer, sondern auch auf ausländischer Seite der Genehmigung durch die gesetzgebenden Körperschaften.

Zu diesem Zweck muss die Druckfahne der österreichische Regierungsvorlage sowohl hinsichtlich der deutschen wie auch hinsichtlich der englischen oder französischen Sprache einer neuerlichen textlichen Überprüfung unterzogen werden.

Weiters ist sowohl aus Anlass der Ausschussbehandlung im Nationalrat wie auch im Bundesrat sowie anlässlich der Behandlung im jeweiligen Plenum eine Mitwirkung auf Beamtenebene verpflichtend vorgesehen.

Kommt es im ausländischen Staat, wie z.B. im Zusammenhang mit dem revidierten österreichisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen, zu besonders intensiven Befassungen mit der DBA-Materie, dann sind idR weitere Koordinationskontakte zwischen den Verhandlungsteams nötig. Im Fall der USA waren mehrstündige (!) Telefonate zwischen Washington und Wien sowie ein umfangreicher Fax-Verkehr erforderlich, um den Informationsbedürfnissen des US-Senates gerecht zu werden.

Haben beide Staaten schließlich den Vertrag ratifiziert, folgt entweder der feierliche Akt des Austausches der Ratifikationsurkunden oder eine schlichte gegenseitige Information durch Notenaustausch über die Erfüllung der verfassungsgemäßen Inkrafttretensvoraussetzungen. Welcher der beiden Wege zu beschreiten ist, richtet sich nach der hiefür maßgebenden Abkommensbestimmung.

### **1.3.8 Kundmachung im BGBl./Durchführung**

Sobald der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist bzw. der erforderliche Notenaustausch über die erfolgte Ratifikation stattgefunden hat, schließt sich die Veröffentlichung des Vertrages im Bundesgesetzblatt und in der weiteren Folge im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung an. Damit hat die Verhandlungsarbeit ihr Ende gefunden. Dies bedeutet indessen nicht, dass das Bundesministerium für Finanzen mit diesem Vertrag nichts mehr zu tun hat; im Gegenteil, nun sollte ausreichend Zeit bleiben, um die Abkommensbetreuung ordnungsgemäß leiten zu können (Erstellung der Durchführungsregelungen und Abstimmung mit dem DBA-Vertragspartner, Anfertigung der erforderlichen Formulare, internationale Abstimmung von Auslegungsfragen, Abwicklung von Verständigungs- und Amtshilfefällen).

## 2 Die Ziele der österreichischen DBA-Politik

### 2.1 Kernziele

Das Interesse Österreichs an der inhaltlichen Ausgestaltung eines auszuhandelnden Doppelbesteuerungsabkommens hängt wesentlich von den jeweils maßgebenden wirtschaftlichen Gegebenheiten gegenüber dem betreffenden DBA-Partnerstaat ab. Art und Umfang solcher Wirtschaftsgegebenheiten sind gegenüber den einzelnen Staaten unterschiedlich ausgeprägt, sodass auch die Verhandlungsziele nicht immer völlig deckungsgleich sind. Dennoch lassen sich verallgemeinernd und schlagwortartig drei Kernziele definieren, die sich auch im österreichischen Musterabkommen 1998 wieder finden:

1. Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen;
2. Unterbindung der internationalen Steuerumgehung;
3. Optimale Rechtssicherheit.

#### 2.1.1 Förderung der Wirtschaftsbeziehungen

Das Interesse am Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens beschränkt sich auf österreichischer Seite nicht auf die bloße Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung; denn dieses Ziel kann auch ohne Abkommen durch unilaterale, auf § 48 BAO abgestützte Maßnahmen erreicht werden. Das primäre Abkommensinteresse geht daher darüber hinaus und zielt auf Beseitigung aller steuerlichen Hindernisse ab, die einer Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft entgegenstehen könnten. In erster Linie geht es dabei um folgende Verhandlungsziele:

- die vollinhaltliche Übernahme des OECD-Betriebstättenprinzips im Bereich der Unternehmensgewinnbesteuerung;
- die möglichste Beseitigung der Quellenbesteuerung auf konzerninterne Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren;
- die Anwendung der Befreiungsmethode;
- die Ausweitung der nationalen Steuerbefreiung für Erträge aus internationalen Beteiligungen (an Stelle einer 25%igen soll eine 10%ige Beteiligung ausreichen).

War die frühere Abkommenspolitik hierbei in erster Linie auf eine Förderung der exportseitigen Wirtschaftsbeziehungen bedacht, so ist in dieser Hinsicht im Laufe

der Zeit eine Änderung eingetreten. Es geht daher in den Abkommensverhandlungen nun nicht mehr nur darum, österreichische Unternehmen vor wirtschaftsstörender Besteuerung im Ausland zu schützen, sondern es ist das österreichische Interesse gleichermaßen darauf bedacht, den importseitigen Wirtschaftsstrom, sonach die ausländischen Unternehmen mit ihren Investitionen in Österreich, zu schützen. Bei diesen importseitigen Wirtschaftsbeziehungen gehen zwar die abkommensrechtlichen Besteuerungsbeschränkungen zu Lasten der Haushaltseinnahmen Österreichs, doch trägt dies entscheidend zur Standortsicherung des Geschäftsplatzes Österreich bei. Denn es darf nicht vergessen werden, dass die von der Importseite ausgehenden wirtschaftsbelebenden Impulse (insb. Errichtung inländischer Tochtergesellschaften, Technologietransfer nach Österreich; neue Arbeitsplätze) zu ausgleichenden Mehreinnahmen bei allen Steuern führen, deren Besteuerungsgrundlage durch eben diese Wirtschaftsbelebungen angehoben wird.

Diese Bedachtnahme auf die importseitigen Wirtschaftsbeziehungen erklärt auch, warum Österreich im Rahmen von Revisionsverhandlungen nicht gleichgültig zusehen kann, wenn etwa durch einen Umstieg eines DBA-Partners vom Steuerfreistellungssystem auf das Steueranrechnungssystem wichtige Geschäftsbeziehungen ausländischer Unternehmen mit Österreich einer Nachversteuerung im Ausland ausgesetzt werden. Die Qualität des Wirtschaftsstandortes Österreich darf nicht dadurch Schaden nehmen, dass bei ausländischen Investoren der Eindruck entsteht, dass Österreich leichtfertig das Vertrauen dieser Investoren in die Beständigkeit der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen enttäuscht.

## **2.1.2 Unterbindung der internationalen Steuerumgehung**

### **2.1.2.1 Vermeidung von Abkommensmissbrauch**

Eine Förderung internationaler Unternehmensaktivitäten durch ein DBA soll nur den seriösen und ökonomisch nützlichen internationalen Geschäftsverbindungen zuteil werden. Internationale Steuergestaltungen, die nur auf Umgehung österreichischer Steuern bedacht sind, müssen unterbunden werden. Denn jede „geglückte“ Umgehung birgt tendenziell das Risiko in sich, als „Modell“ angepriesen zu werden und bringt damit jene in einen Wettbewerbsnachteil, die sich solcher Machinationen nicht bedienen wollen.

Es ist daher vorzukehren, dass die Abkommensbestimmungen nicht für Zwecke missbraucht werden, für die sie nicht geschaffen worden sind. In diesem Sinn muss daher gewährleistet werden, dass Abkommen nur auf steuerlich anerkannte,

also in der wirtschaftlichen Realität verwirklichte Sachverhalte Wirkung entfalten und dass nicht bloß formal aufgebaute und rein steuermotivierte Umgehungs-gestaltungen aus den Abkommen Vorteile ziehen können. Werden daher beispiels-weise Gewinne österreichischer Gesellschaften durch Zahlung von Lizenzgebüh- ren über eine in einem DBA-Partnerstaat errichtet „Durchlaufgesellschaft“ in eine Steueroase abgeleitet, dann muss gewährleistet sein, dass die „Durchlaufge- sellschaft“ nicht in die Lage versetzt wird, eine Entlastung von der österreichischen Abzugsbesteuerung zu erlangen.

#### **2.1.2.2 Kein DBA-Schutz bei „unfairer Steuerwettbewerb“**

Es muss darüber hinaus als legitimes DBA-Verhandlungsziel anerkannt werden sicherzustellen, dass die vertragschließenden Staaten durch Doppelbesteue- rungsabkommen nicht daran gehindert werden, sich durch ihre innerstaatliche Gesetzgebung gegen einen „schädlichen Steuerwettbewerb“ („Steuerdumping“) im anderen DBA-Partnerstaat zur Wehr zu setzen. Das Abkommen soll daher nicht dazu benutzt werden können, Unternehmensfunktionen in ein DBA-Partnerland auszulagern, das durch unfaire Besteuerungspraktiken hierfür einen Anreiz bietet. Werden daher z.B. Finanzmittel eines österreichischen Unternehmens in eine iri- sche Finanzierungsgesellschaft verlagert, wobei diese irische Finanzierungs- gesellschaft im International Financial Services Center von Dublin ein irisches Besteuerungsregime nutzt, das allgemein als „schädlich“ eingestuft wird, dann darf das österreichisch-irische Doppelbesteuerungsabkommen nicht dazu missbraucht werden, Österreich an Gegenmaßnahmen zu hindern.

#### **2.1.2.3 Amtshilfe**

Es muss in den Doppelbesteuerungsverhandlungen weiters darauf geachtet wer- den, dass eine Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen in dem jeweils erforderli- chen Ausmaß ermöglicht wird, um illegale internationale Steuerumgehungs- aktionen aufzudecken. Die Amtshilfeklauseln der Abkommen dienen diesem Zweck.

#### **2.1.2.4 Klare Grenzziehung zur lauterer internationalen Steuerplanung**

Im Bereich der internationalen Gestaltungen wird allerdings eine klare Trennungs- linie zwischen der zu bekämpfenden internationalen Steuerumgehung (DBA-Miss- brauch, Nutzung des internationalen „Steuerdumpings“, illegale Gestaltungen) einerseits und der bloßen Nutzung von Vorteilen eines ausländischen Steuersy- stems andererseits zu ziehen sein. Denn der bloße Umstand, dass man im Interes-



se einer wirtschaftlichen Gewinnmaximierung Unternehmensfunktionen in Länder mit hierfür vorteilhafterer Steuerstruktur verlegt, kann nicht als verwerflich angesehen werden. Es ist heute allgemein anerkannt, dass es nicht nur einen „unfairen“, sondern auch einen „fairen“ Steuerwettbewerb zwischen den Staaten gibt; das Steuergefälle zwischen den Staaten zu nutzen, muss daher solange als legitim angesehen werden, als die Einräumung der Steuervorteile nicht als unfaire Staatenpraxis einzustufen ist. Die von der OECD und der EU herausgearbeiteten Unterscheidungsmerkmale lassen heute mit ziemlicher Genauigkeit erkennen, welche Länder es mit ihren Steuerbegünstigungen darauf anlegen, die Besteuerungsgrundlagen anderer Staaten zum eigenen Vorteil auszuhöhlen, also andere Staaten durch ihre Besteuerungspraktiken zu schädigen. Der Umstand, dass Österreich eine 25%ige Endbesteuerung für bestimmte Kapitalerträge vorgesehen hat, Deutschland hingegen den Kapitalertrag mit 50% besteuert, kann im gegebenen Zusammenhang nicht als „unfaire Steuerpraxis“ Österreichs interpretiert werden, die mit DBA-Sanktionen bekämpft werden darf. Man kann jedenfalls weder von „Steuerumgehung“ noch von „DBA-Missbrauch“ sprechen, wenn wohlhabende Deutsche ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegen und auf diese Art und Weise in den Genuss der 25%igen Endbesteuerung ihrer Kapitalerträge gelangen.

## **2.1.3 Optimale Rechtssicherheit**

### **2.1.3.1 Vorsorgende Konfliktverhütung**

Optimale Rechtssicherheit ist der dritte Schwerpunkt bei der Gestaltung des DBA-Netzwerkes. Die legislativen Normen der DBAs sollen mit der nötigen vorhersehbaren Präzision Anwendung finden. Ihr Inhalt muss daher sowohl für den Steuerpflichtigen und seine Berater als auch für die Finanzverwaltungen der beiden Staaten klar erkennbar sein. Diesem Anliegen kann aus österreichischer Sicht umso eher entsprochen werden, je enger sich das Abkommen an das OECD-Abkommensmuster anschließt. Denn die Bedeutung der Abkommensbestimmungen dieses Musters wird zwischen den OECD-Verwaltungen im OECD-Kommentar und in diversen anderen OECD-Veröffentlichungen festgelegt. Staaten, die diesen Kommentaren folgen, können daher erwarten, dass auch der DBA-Partner die DBA-Bestimmungen korrespondierend interpretiert.

Abweichungen vom OECD-Musterabkommen werden von österreichischer Seite nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn sie im Interesse der anderen Verhandlungsziele nötig sind. Abweichungen vom OECD-Musterabkommen lediglich aus sprachlichen, stilistischen oder sonstigen redaktionellen Gründen werden dem-

gegenüber für die Rechtsicherheit als schädlich angesehen. Denn jede derartige Abweichung vom OECD-Text wirft automatisch die Frage auf, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine abweichende inhaltliche Regelung angestrebt worden ist. Solche Abweichungen werden nur dann „in Kauf“ genommen, wenn hierdurch die Kompromissbereitschaft des DBA-Partners hinsichtlich der materiellen österreichischen DBA-Wünsche erkennbar erhöht werden kann.

Das Bemühen um Schaffung größtmöglicher Rechtssicherheit muss weiters trachten, auch das Zusammenspiel zwischen der innerstaatlichen Rechtsordnung der beiden Staaten und dem völkerrechtlichen Vertrag möglichst friktionslos zu gestalten.

Optimale Rechtssicherheit erfordert im Übrigen, dafür zu sorgen, dass Rechtssuchenden ausreichende Auskunftserteilungsmöglichkeiten geboten werden; effiziente Auskunftserteilungen in grenzüberschreitenden Besteuerungsfällen verlangen aber nach regelmäßiger Zusammenarbeit mit der ausländischen Steuerverwaltung, damit grenzüberschreitend einheitlich vorgegangen werden kann. In dieser Hinsicht sind die Beziehungen zu Deutschland vorbildhaft vorzeigbar, da in einem etwa halbjährigem Rhythmus regelmäßige Abstimmungen der Rechtsauffassungen stattfinden. Nunmehr wurde auch begonnen, mit der Schweiz eine regelmäßige Abstimmung von DBA-Auslegungsfragen in die Wege zu leiten.

### **2.1.3.2 Nachträgliche Konfliktbeseitigung**

Sind einmal internationale Besteuerungskonflikte eingetreten, dann muss das Abkommen eine effiziente nachträgliche Konfliktbeseitigungsmöglichkeit beinhalten. Bestimmungen über die Durchführung eines internationalen Verständigungsverfahrens gehören daher zum unverzichtbaren Grundbestand aller österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen.

Neu ist, dass Österreich auch die Einführung eines internationalen Schiedsverfahrens in den Verhandlungen vorschlägt. Ausschlaggebend hierfür ist nicht nur die in diese Richtung laufende Entwicklung innerhalb der EU (EU-Schiedskonvention in internationalen Verrechnungspreiskonflikten) sowie die Entwicklung innerhalb der OECD, sondern auch die Erfahrung, dass in den internationalen Verständigungsverfahren ein gewisser Rückgang in der Kompromissbereitschaft festzustellen ist.

## **2.1.4 Verhältnis der Kernziele zueinander**

Die drei Kernziele der österreichischen Abkommenspolitik stehen zueinander nicht immer in einer sich gegenseitig unterstützenden Beziehung. Obgleich dem Erfordernis einer möglichst Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen oberste Priorität zukommt, kann es aus Rücksichtnahme auf die anderen Kernziele nötig werden, dass gewisse „Abstriche“ von diesem Prinzip gemacht werden müssen, dann nämlich, wenn diese anderen Ziele sonst nicht ausreichend verwirklicht werden könnten. Es kann daher sein, dass die eine oder andere Abkommensbestimmung aus solchen Gründen nicht allen Wirtschaftstreibenden willkommen ist.

Hinzukommt, dass Verhandlungsziele, die die österreichische Seite in Doppelbesteuerungsverhandlungen als legitime Anliegen betrachtet, auch der anderen Seite als deren legitime Wünsche zugestanden werden müssen. Daher muss auch der Wunsch des Verhandlungspartners, sich gegen die Umgehung seiner Steuern zu schützen, als berechtigt akzeptiert werden.

Hier ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unternehmensförderung, Unterbindung illegaler und unerwünschter Gestaltungen und optimaler Rechtssicherheit herzustellen, ist eine der herausforderndsten Aufgaben der heutigen DBA-Gestaltung. Die hierfür nötige Balance zu erarbeiten, hat sich auch im österreichisch-deutschen Verhältnis zum zentralen Problem der DBA-Verhandlungen entwickelt; der am 2. September 1999 paraphierte Abkommensentwurf trägt diesen Gegebenheiten nunmehr in ausgewogener Weise Rechnung.

## **2.2 Andere Verhandlungsziele**

### **2.2.1 Gleichmäßige Verteilung der DBA-Lasten**

Die vorstehende Auflistung der drei Kernziele bedeutet nicht, dass damit andere traditionelle Verhandlungsziele Österreichs uninteressant geworden sind. Diese anderen Ziele werden allerdings in ihrer Priorität den Kernanliegen untergeordnet, sodass die Bemühungen um ihre Verwirklichung die weitest mögliche Durchsetzung der Kernziele nicht nachteilig behindern dürfen. Bei Aushandlung von Doppelbesteuerungsabkommen wird daher nach wie vor anzustreben sein, dass die durch das Abkommen den beiden Ländern auferlegten Lasten, also insbesondere die mit dem Abkommensabschluss verbundenen Steuerverzichte, in einem ausgewogenen Verhältnis auf die beiden Partnerstaaten aufgeteilt werden. Übertrifft da-

her beispielsweise der Dividenden- und Lizenzgebührenfluss von Österreich nach Deutschland den vergleichbaren Einkünftefluss in der umgekehrten Richtung um ein Vielfaches, dann sollte Österreich erwarten dürfen, dass das mit dem Verzicht auf die Quellenbesteuerung verbundene größere Fiskalopfer Österreichs vom DBA-Partner dadurch honoriert wird, dass er als Ausgleich hierfür auf gewisse besondere Anliegen, die im österreichischen Interesse gelegen sind, eingeht.

### **2.2.2 Vermeidung unerwünschter Rückwirkungen auf Drittstaatsabkommen**

Es kann durchaus sein, dass im Rahmen von Abkommensverhandlungen vom österreichischen Verhandlungspartner bestimmte Abkommensregelungen gewünscht werden, die im Verhältnis zu eben diesem Partnerstaat für Österreich nur von sehr geringer Bedeutung sind und daher durchaus annehmbar wären. Zu denken ist etwa an den seinerzeitigen Wunsch mancher Staaten, als Reaktion auf die Abschaffung der österreichischen Vermögensteuer den Anwendungsbereich ihres Abkommens mit Österreich auf die Einkommensbesteuerung zu beschränken. Dies ist seinerzeit von Österreich jedoch auch dann abgelehnt worden, wenn die Wirtschaftsbeziehungen mit dem betreffenden Staat von einer solchen Abkommensänderung nicht wirklich betroffen worden wären, da zu befürchten war, dass ein Nachgeben gegenüber diesen Staaten auch Deutschland - das damals noch die Vermögensteuer erhob - veranlasst hätte, Gleiches von Österreich zu verlangen. Dies aber hätte alle vermögensteuerfreien deutschen Investitionen in österreichischen Betriebstätten und österreichischen Immobilien in die deutsche Vermögensteuerpflicht rückgeführt und damit die deutschen Investoren gegenüber den österreichischen diskriminiert. Dies aber wäre als standortschädigende Abkommensrevision mit dem Kernziel der Wirtschaftsförderung unvereinbar gewesen.

### **2.2.3 Reziprozität**

Auch der Aspekt der Reziprozität wird, soweit dadurch nicht die Verwirklichung der Kernziele beeinträchtigt wird, nicht völlig unbeachtlich bleiben können. Besteht daher beispielsweise Deutschland darauf, die Geschäftsführer von deutschen Kapitalgesellschaften auch dann in Deutschland zu besteuern, wenn diese ihre Tätigkeit von Österreich aus wahrnehmen, dann wird Österreich bei Annahme einer solchen Sonderregelung Gleiches für die in Deutschland tätigen Geschäftsführer österreichischer Gesellschaften verlangen müssen. Wenn allerdings Deutschland

seine im Ausland tätigen Künstler und Sportler im Anrechnungsweg einer „Nachversteuerung“ unterwirft, dann wird hier auf österreichischer Seite das Reziprozitätsargument zurückgestellt; denn es soll nicht das Abkommen zur Folge haben, dass berühmte Künstler oder Sportler nur deshalb ihren Wohnsitz aus Österreich wegverlegen, weil ihnen gewisse mit Auslandsengagements im Ausland verbundene Steuervorteile sonst verloren gehen.

#### **2.2.4 Außenpolitische Erwägungen**

Ein weiterer Aspekt ist das Erfordernis, um eine sachgerechte Einbettung der Doppelbesteuerungsabkommen in die außenpolitischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten bemüht zu sein. Ist etwa erkennbar, dass das Nichtzustandekommen eines Doppelbesteuerungsabkommens oder etwa die Kündigung eines bereits bestehenden Abkommens einen negativen Einfluss auf die zwischenstaatlichen Beziehungen haben könnte, dann wird man auch eine für Österreich nachteilige Bestimmung in ein Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen müssen, die - isoliert betrachtet - nicht im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen ist. Allerdings darf auch in diesem Fall das Kernziel des Abkommens, dass dieses nämlich insgesamt betrachtet der Förderung der Wirtschaftsbeziehungen dienen muss, nicht aus den Augen verloren werden.

#### **2.2.5 Ressourcenabhängigkeit der Verhandlungsstrategie**

Ausbau und Modernisierung des österreichischen DBA-Netzes muss als integraler Bestandteil der gesamtösterreichischen Bemühungen um die Stärkung und Erhaltung eines international konkurrenzfähigen Wirtschaftsstandortes gesehen werden. Jede Verbesserung des Wirtschaftsstandortes erweist sich damit auch als Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung in den international abhängigen Wirtschaftsbranchen.

Bedauerlicherweise sind diese Zusammenhänge in Österreich noch nicht in voller Tragweite erkannt worden, denn zurzeit können die notwendigen personellen Ressourcen nicht in dem international üblichen Ausmaß zur Verfügung gestellt werden<sup>2</sup>. Dies hat zwangsläufig gewisse Rückwirkungen auf die Verhandlungsstrategie und die darin angestrebten Prioritäten zur Folge.

---

<sup>2</sup> Eine Analyse der mit Doppelbesteuerungsverhandlungen befassten Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen hat jüngst ergeben, dass von den einschlägig ausgebildeten Mitarbeitern im Hinblick auf den übrigen Aufgabenkreis dieser Abteilung in den letzten drei Jahren nur die Kapazität von 1,3 Mitarbeitern für DBA-Verhandlungen zur Verfügung gestellt werden konnte.

Wenn es schon nicht möglich ist, das Ausbauprogramm des österreichischen DBA-Netzes mit der in den anderen europäischen Ländern zu beobachtenden Intensität zu forcieren und solcherart zur Verbesserung der Standortqualität Österreichs beizutragen, dann ist es aber umso wichtiger, mit den vorhandenen Mitteln wenigstens zu erreichen, dass es in Revisionsverhandlungen nicht zu einer Verschlechterung der Standortbedingungen kommt.

Die fehlenden personellen Ressourcen in der öffentlichen Verwaltung sind allerdings auch Anlass, nach innovativen neuen Verhandlungsstrategien in der österreichischen DBA-Politik Ausschau zu halten. Eine dieser Strategien kann darin liegen, im Rahmen des DBA-Verhandlungsprogrammes eine vertiefte Zusammenarbeit mit Praxis und Wissenschaft zu suchen. Symposiumsveranstaltungen wie jene an der Wirtschaftsuniversität Wien am 17. Mai 1999 zum DBA-Deutschland gehören zweifellos dazu. Denn solche Veranstaltungen geben Gelegenheit, in Zusammenarbeit mit hervorragend ausgewiesenen Wissenschaftlern die Grundfragen der Abkommensgestaltung gemeinsam zu analysieren, ihre Auswirkungen gemeinsam durchzudenken und gemeinsam hiebei neue Erkenntnisse zu gewinnen, die sodann in die weiteren DBA-Verhandlungen einfließen können. Die alten Zeiten, in denen die Abkommensverhandlungen „hinter verschlossenen Türen“ abgewickelt worden sind, liegen damit nicht mehr im Interesse einer von Personalnotstand überschatteten österreichischen Abkommenspolitik.

Auch ein anderer Weg wird gegenwärtig erprobt: durch Einbindung einer zum großen Teil aus Betriebsprüfern gebildeten „English-Contact-Group“ der Finanzverwaltung in die englischsprachig zu führenden internationalen Amtshilfe- und Verständigungsfälle soll eine ministerielle Ressourcenverschiebung in den DBA-Verhandlungsbereich ermöglicht werden.

## **2.3 Evaluierung des geltenden DBA-Bestandes**

Untersucht man das derzeitige österreichische Vertragsnetz aus dem Blickwinkel seines Nutzens für die Entfaltung des internationalen Wirtschaftsverkehrs, so kann im Allgemeinen ein positives Beurteilungsergebnis erhofft werden, obgleich die Abkommenslage nicht immer den heutigen Idealvorstellungen entspricht. Zahlreiche Abkommen wenden - teilweise wegen der alten „Reziprozitätserwägungen“ (USA, Großbritannien, Kanada, Japan, Schweden), teilweise außerdem aus Sorge vor Steuerumgehungen (Italien) - auch auf österreichischer Seite das Anrechnungsverfahren an; viele Abkommen sehen störende Quellenbesteuerungs-

rechte vor; mehrere Abkommen enthalten nicht das moderne OECD-Betriebstättenkonzept und sehen verschiedentlich sogar exotisch anmutende Abweichungen vor, z.B. die 10%ige türkische Steuerpflicht für Ingenieurleistungen die ausschließlich in Österreich erbracht worden sind (Art. 14 Abs. 3 DBA-Türkei). Aber dies kann nicht anders erwartet werden, da einerseits andere Staaten eben andere Vorstellungen über ihr DBA-Netz haben und so gut wie jedes DBA das Ergebnis eines oft zähen Ringens am Verhandlungstisch auf der Suche nach tragbaren Kompromissen darstellt; andererseits ist zu bedenken, dass die Abkommen aus verschiedenen Zeitepochen stammen und daher auch aus diesem Grund nicht dem letzten Entwicklungsstand der österreichischen DBA-Politik entsprechen.

Bei der Beurteilung des österreichischen Abkommensnetzes darf aber die de-facto Revision durch den EU-Beitritt Österreichs nicht vergessen werden; durch die Umsetzung der EU-Mutter-Tochterrichtlinie wurde im Verhältnis zu den anderen EU-Mitgliedstaaten das Prinzip der Vollentlastung des konzerninternen Dividendenflusses Wirklichkeit: mit einem Schlage wurden ab 1.1.1995 durch die Einfügung eines § 94a in das Einkommensteuergesetz die in den DBAs noch vorgesehenen Quellenbesteuerungen für konzerninterne Gewinnausschüttungen in den EU-Raum gegenstandslos gemacht.

Ein anderer Beurteilungsaspekt schlägt allerdings sehr negativ zu Buche: nämlich der Umstand, dass die Anwendung der Befreiungsmethode auf österreichischer Seite zur Folge hat, dass österreichische Unternehmen ihre Betriebstättenauslandsverluste nur im Rahmen des Progressionsvorbehaltes in Österreich verwenden können. Hier erweist sich eine innerstaatliche Korrekturmaßnahme als dringend erforderlich. Bestrebungen, diese Frage auf gesetzlicher Basis zu lösen, waren allerdings in der jüngsten Vergangenheit nicht von Erfolg gekrönt. Möglicherweise wird die Rechtslage durch ein derzeit anhängiges Verwaltungsgerichtshofverfahren<sup>3</sup> in diese Richtung verändert.

---

<sup>3</sup> Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, dass ein Doppelbesteuerungsabkommen keine Besteuerungsrechte begründen kann, die ohne dieses Abkommen nicht vorhanden sind. Ohne Abkommen würden die Auslandsbetriebstättenverluste die inländische Besteuerungsgrundlage schmälern.

## **3 Für die internationale Wirtschaftsexpansion wichtige DBA-Bestimmungen**

### **3.1 OECD-Betriebstättenkonzept**

#### **3.1.1 Überblick**

Eines der Hauptanliegen der österreichischen DBA-Verhandlungen ist darauf ausgerichtet, das Betriebstättenkonzept des OECD-Musterabkommens vollumfänglich in das auszuhandelnde Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen. Österreichische Unternehmen sollen darnach nur dann einer Besteuerung im Ausland unterliegen, wenn sie dort eine Betriebstätte einrichten. Betriebstättenlose Geschäftsbeziehungen sollen demnach keine Besteuerung im DBA-Partnerstaat auslösen.

Bei erster flüchtiger Betrachtung könnte man meinen, dass es für ein österreichisches Unternehmen eigentlich egal sein müsste, ob es seine Steuern in Österreich oder im Ausland zahlt; wichtig wäre nur, dass keine Doppelbesteuerung eintritt. Im Folgenden soll daher der Frage nachgegangen werden, aus welchen Gründen es für österreichische Firmen doch wichtig werden kann, nicht nur von einer Doppelbesteuerung entlastet zu werden (dies kann letztlich gemäß § 48 BAO auch ohne DBA bewirkt werden), sondern durch ein DBA in den Genuss des OECD-Besteuerungsschutzes im DBA-Partnerstaat zu gelangen.

Nach den bisherigen Erfahrungen geht es hier vor allem um folgende Unannehmlichkeiten, vor denen eine OECD-konforme Regelung Schutz bietet :

a) im Fall betriebstättenloser Auslandsgeschäfte:

- Schutz vor höherem Auslandssteuerniveau;
- Absicherung vor Problemen des Quellensteuerabzugsverfahrens;
- Verwertbarkeit von Inlandsverlusten;
- Vermeidung von administrativen Kosten;

b) im Fall betriebstättenbegründender Auslandsgeschäfte:

- Schutz vor OECD-widrigen Gewinnzuschätzmethoden;
- Schutz vor Durchgriffsbesteuerungen;
- Schutz vor Betriebstättenattraktivkräften.



### 3.1.2 Höheres Besteuerungsniveau im Ausland

Trotz des weltweiten Trends zur Herabsetzung der Steuerbelastung körper-schaftlich organisierter Unternehmen, gibt es nach wie vor noch Länder mit einem deutlich (5 Prozentpunkte) höherem Besteuerungsniveau als in Österreich: Von den derzeitigen österreichischen DBA-Partnern zählt nach wie vor Deutschland dazu. Auch wenn durch die deutsche Steuerreform die Körperschaftsteuerbe-lastung auf 25% gesenkt worden ist oszilliert die Gesamtsteuerbelastung (inkl. der deutschen Gewerbesteuer und dem Solidaritätszuschlag) um etwa 39%. Auch in Belgien beträgt die Steuerbelastung nach wie vor 39%, in Griechenland kann sie im Jahr 2001 ebenfalls noch 40% erreichen, in Ägypten beträgt sie nach wie vor 40%<sup>4</sup>.

Gegenüber Staaten mit höherem Besteuerungsniveau ist in den DBA-Verhand-lungen darnach zu trachten, durch möglichste Einengung des Betriebstätten-begriffes das Gestaltungsfeld für den Aufbau betriebstättenloser Auslandsbe-ziehungen auszuweiten und auf diese Weise im größtmöglichen Umfang zu erwir-ken, dass eine hohe Auslandsbesteuerung zu Gunsten einer niedrigeren Inlands-besteuerung eingetauscht werden kann.

Hinzukommt, dass DBAs bei betriebstättenlosen Auslandsbeziehungen idR Schutz vor einer ausländischen Vermögensbesteuerung bieten.

### 3.1.3 Prohibitive Quellenbesteuerung

Quellensteuerabzugssysteme tragen beachtliche Gefahren in sich, die für be-stimmte Zweige internationaler Wirtschaftsbeziehungen geradezu „tödlich“ sein können. Das Problem liegt darin, dass selbst ein niedriger, auf die Bruttoeinnah-men angewendeter Abzugssteuersatz zu einer Steuerbelastung führt, die eine vom Nettogewinn erhebbare Einkommensteuer um ein Vielfaches übersteigt. Hie-durch werden ausländische Quellensteuer teilweise nicht anrechenbar.

*B e i s p i e l 1: Ein österreichisches Unternehmen übernimmt Beratungsleistun-gen für einen russischen Kunden, wobei das österreichische Unternehmen sich keiner Niederlassung (Betriebstätte) in Russland bedient; betragen die für die Assistenzleistungen in Rechnung gestellten Vergütungen umgerechnet S 2 Mio. und sind dem österreichischen Unternehmen Kosten (Gehaltsbezüge der Konsu-*

---

<sup>4</sup> Ernst & Young, 2001 Worldwide Corporate Tax Guide

*lenten, Reiseaufwendungen, Assistenzleistungen durch andere Mitarbeiter des Unternehmens, Vorleistungen anderer Unternehmen, Overheads) von angenommen insgesamt S 1.800.000 erwachsen, sodass die aus dem Beratungsauftrag schließlich resultierenden „Einkünfte“ nur S 200.000,- betragen, dann löst dieses Russland-Geschäft des österreichischen Unternehmens eine österreichische Körperschaftsteuerpflicht von S 68.000,- (34% von S 200.000,-) aus; ohne OECD-Abkommenschutz würde in Russland eine 20%ige Abzugssteuer (die zudem keine österreichische Betriebsausgabe darstellt!) mit S 400.000,- erhoben werden, die nur in Höhe von S 68.000,- in Österreich anrechenbar wäre. Durch Zahlung von S 400.000,- träte - bezogen auf die Reineinkünfte - damit eine prohibitive Steuerbelastung von 200% der erzielten Reineinkünfte ein.*

### **3.1.4 Inlandsverluste**

Österreichische Unternehmen sind mitunter auf dem Inlandsmarkt nicht so erfolgreich wie auf ausländischen Märkten. Es kann dann sein, dass im Inland laufend Verluste erlitten und nur im Auslandsgeschäft Gewinne gemacht werden. Soweit in solchen Fällen die Auslandsgewinne außerhalb von Betriebstätten erzielt werden (z.B. aus Konsulentenleistungen, kurzfristigen Mitwirkungen an Auslandsbauvorhaben, Leasinggeschäften) können diese Gewinne durch die inländischen Verluste absorbiert und damit unbesteuert bleiben. Dies ist aber nur möglich, wenn ein DBA davor abschirmt, dass diese Gewinne im DBA-Partnerstaat einer Besteuerung unterworfen werden.

### **3.1.5 Gewinnaufteilungsproblematik**

Vor allem im Ost-Geschäft ist es für österreichische Firmen und deren Berater oft sehr schwierig und Zeit raubend, mit den noch nicht mit den westlichen Standards vertrauten Steuerverwaltungen der Ost-Staaten über sachgerechte Gewinnaufteilungen zu verhandeln. Es entstehen hiedurch für die österreichischen Firmen erhebliche zusätzliche Kosten. Es ist daher wichtig, „Aufweichungen“ des OECD-Betriebstättenbegriffes (z.B. dadurch, dass eine bloße Bauplanung für ein Großbauvorhaben bereits zur Betriebstätte erklärt wird oder dass bloße Informationsbüros als Betriebstätten eingestuft werden) zu vermeiden; denn je einfacher es wird, betriebstättenlose Auslandsaktivitäten aufzubauen, desto mehr Geschäftsbeziehungen können von der zeit- und kostenaufwendigen Gewinnaufteilungsproblematik verschont werden.

### 3.1.6 OECD-widrige Gewinnermittlungen

Nur durch ein OECD-konformes Doppelbesteuerungsabkommen kann vorgesorgt und notfalls im Wege eines Verständigungsverfahrens auch durchgesetzt werden, dass bei der Gewinnaufteilung eines international tätigen Unternehmens nach den anerkannten Regeln des Fremdverhaltensgrundsatzes vorgegangen und solcherart österreichische Unternehmen vor einer prohibitiv wirkenden internationalen Exzessivbesteuerung geschützt werden. Es ist für Österreich in den DBA-Verhandlungen daher wichtig, dass die DBA-Verhandlungspartner die OECD-Prinzipien, wie sie in den Kommentaren (einschließlich OECD-Verrechnungspreisrichtlinien) niedergelegt sind, als Instrument der Abkommensauslegung akzeptieren.

*Beispiel 2: Ein österreichisches Unternehmen führt in einem ausländischen Staat einen Anlagenbau durch. Eine auf österreichischer Seite vorgenommene Funktionsanalyse ergibt, dass von dem erzielten Gesamtgewinn von S 100 Mio. ein Anteil von S 40 Mio. auf die in dem ausländischen Staat ausgeführten Arbeiten entfällt. In Österreich können daher nur diese S 40 Mio. von der Besteuerung freigestellt werden. Die ausländische Verwaltung nimmt eine Schätzung durch Anwendung eines Reingewinnsatzes auf die gesamte Bausumme vor und beansprucht einen Anteil von S 90 Mio. Bei Bestand eines OECD-konformen Abkommens wird zu erwarten sein, dass zumindest im Rahmen eines Verständigungsverfahrens eine international übereinstimmende Lösung auf der Grundlage der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien unter Anwendung der Kostenaufschlagsmethode erzielbar sein wird.*

### 3.1.7 Durchgriffsbesteuerungen

Durch ein OECD-konformes Doppelbesteuerungsabkommen kann verhindert werden, dass bei Bestand einer ausländischen Betriebsstätte ein Besteuerungsdurchgriff durch die Betriebsstätte hindurch auf einen rein innerösterreichischen Einkünftefluss zwischen dem Hauptsitz des österreichischen Unternehmens und einem anderen Vertragspartner dieses Unternehmens erfolgt; ein Besteuerungsdurchgriff, der für die betroffenen Unternehmen zu einer unbehebaren Doppelbesteuerung führen würde.

*Beispiel 3: Es sei angenommen, dass im Fall des Beispiels 2 das anlagenbauende österreichische Unternehmen einem anderen österreichischen (oder im Drittland ansässigen) Unternehmen Know-How-Vergütungen in Höhe von S 10 Mio. für die Nutzung einer bestimmten Bautechnologie zu zahlen hat, die bei*

der am österreichischen Hauptsitz des Anlagenbauers erstellten Bauplanung benötigt wird. Wird ein derartiger Kostenfaktor in der Abrechnung des österreichischen Anlagenbauers an den im DBA-Partnerstaat ansässigen Auftraggeber der Anlage offen weiterbelastet, dann kommt es vor, dass Steuerbehörden anderer Staaten in einem solchen Fall den Auftraggeber verpflichten, von der von ihm auszahlenden Bausumme unter dem Titel „Steuerabzug auf Lizenzgebühren“ einen Steuereinkbehalt von den genannten S 10 Mio. vorzunehmen.

### **3.1.8 Betriebstättenattraktivkraft**

DBAs, die nicht dem OECD-Muster nachgebildet sind, können zur Folge haben, dass die ausländischen Staaten nicht nur die in der Betriebstätte selbst erzielten Gewinne, sondern auch Gewinne aus Geschäften, die keinen unmittelbaren Konnex mit den in der Betriebstätte ausgeübten Funktionen haben, einer Besteuerung unterwerfen.

*Beispiel 4:* In den Fällen des Anlagenbaues kann es z.B. vorkommen, dass der Bauauftrag nur dann erteilt wird, wenn das österreichische Anlagenerrichtungsunternehmen dem ausländischen Kunden auch jene Lizenzen verschafft, die für die Güterproduktion auf der zu erbauenden Anlage nötig sind. Oft werden diese Lizenzen vom anlagenerrichtenden Unternehmen nur als Sublizenzen vergeben, sodass ihm zumeist nur eine so kleine Gewinnmarge verbleibt, dass eine im ausländischen Staat vom Bruttobetrag der Lizenzgebühren erhobene Quellensteuer - wie im Beispiel 1 - zu einer prohibitiven Überbesteuerung führen würde. Nach dem OECD-Muster hat die Baubetriebstätte keine Attraktivkraft; Einkünfte, die losgelöst von der bloßen Baubetriebstätte erzielt werden (Lizenzeneinkünfte, die nach Abschluss des Bauvorhabens zufließen) können daher nicht unter Berufung auf den seinerzeitigen Bestand einer Baubetriebstätte der uneingeschränkten Besteuerung im DBA-Partnerstaat unterworfen werden. Ihr steuerliches Schicksal ist daher losgelöst von dieser Baubetriebstätte zu bestimmen.

## **3.2 Quellensteuerentlastung für Passiveinkünfte**

### **3.2.1 Vollentlastung des konzerninternen Dividendenflusses**

Heute tritt Österreich für die Vollentlastung von Gewinntransfers zwischen verbundenen Kapitalgesellschaften ein; und zwar bereits ab einem Beteiligungsgrad von

10%. Es soll daher keinen Unterschied mehr machen, ob Gewinne von ausländischen Betriebstätten (bzw. Beteiligungen an Personengesellschaften) oder von ausländischen Tochtergesellschaften grenzüberschreitend nach Österreich transferiert werden. In beiden Fällen soll eine Vollentlastung von der Quellensteuer und eine Steuerfreistellung in Österreich eintreten.

In den 60er und 70er Jahren war das vorrangige DBA-Ziel noch darauf ausgerichtet, dass der durch das Abkommen den beiden DBA-Partnern auferlegte Steuerverzicht ausgewogen ist: Als 1968 die Ermäßigung des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne von 55% auf 38% in Österreich eingeführt worden ist und demzufolge die österreichischen Tochtergesellschaften der ausländischen Konzerne nun weniger Steuerertrag in Österreich hinterließen, wurden zur Herstellung einer ausgewogeneren Steuerlastverteilung alle jene DBAs revidiert, die für Gewinnausschüttungen damals Steuerfreiheit vorsahen. Die durch den Spaltsatz verursachte Steuereinbuße sollte durch eine zumindest 10%ige Kapitalertragsteuer ausgeglichen werden; und zwar vor allem gegenüber den Kapitalexportländern (denn dort traf der Verzicht auf die Quellenbesteuerung Österreich stärker als den DBA-Partner).

Hier ist insofern eine grundlegende Wandlung in der österreichischen DBA-Politik eingetreten, als Österreich nunmehr auch gegenüber typischen Kapitalexportländern bei zufrieden stellender Gesamtkonzeption des Abkommens zu dieser Steuerentlastung bereit ist. Ein erstes Zeichen in diese Richtung wurde mit der ab 1992 wirksam gewordenen Revision des DBA-Deutschland gesetzt.

Das heutige DBA-Netz ist Ergebnis von über die Jahrzehnte hinweg ausgehandelten DBA-Kompromisslösungen und bietet ein „buntes Bild“ unterschiedlichster Quellensteuersätze:

unbegrenzt	Griechenland <sup>1)</sup> , Indien
25%	Israel, Türkei
15%	Argentinien, Australien, Belgien <sup>1)</sup> , Brasilien, Italien <sup>1)</sup> , Kanada, Liechtenstein, Malta <sup>2)</sup> , Portugal <sup>1)</sup> , Rumänien,
10%	Dänemark <sup>1)</sup> , Indonesien, Irland <sup>1) 2)</sup> , Japan, Korea, Pakistan, Philippinen, Polen, Spanien <sup>1)</sup> , Thailand <sup>2)</sup> , Tschechien und Slowakei, Tunesien, Ungarn, VAR <sup>2)</sup> , Zypern
7%	China
5%	Deutschland <sup>1)</sup> , Großbritannien <sup>1) 2)</sup> , Luxemburg <sup>1)</sup> , Malaysia <sup>2)</sup> , Niederlande <sup>1)</sup> , Norwegen, Schweden <sup>1)</sup> , Schweiz <sup>5)</sup> , Slowenien, Südafrika, Ukraine, USA
0%	Bulgarien, Frankreich <sup>1)</sup> , Finnland, Kroatien, Sowjetunion (Nachfolgestaaten)

<sup>1)</sup> Auf Grund von § 94a EStG gilt gemäß der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie der Nullsteuersatz

<sup>2)</sup> Gilt nur für aus Österreich abfließende Gewinnausschüttungen

### 3.2.2 Quellensteuerfreiheit für Zinsen

Da Zinsen, die von Steuerausländern in Österreich bezogen wurden, so gut wie niemals in Österreich besteuert wurden, war bereits in der Vergangenheit die österreichische Position stets auf Quellensteuerfreiheit ausgerichtet; denn dies brachte im Steuerinländerfall Steuersubstrat nach Österreich (Entfall der Quellensteueranrechnung) und „kostete“ nichts im Steuerausländerfall. In 20 der österreichischen DBAs findet sich daher abweichend vom OECD-Konzept der 0-Steuersatz vereinbart; dass die Regelung in den anderen Verträgen anders aussieht, ist in den meisten Fällen das Ergebnis von Kompromissen.

Heute ist das österreichische Argument weniger durch fiskalische Aspekte motiviert, sondern gründet sich vielmehr auf die Tatsache, dass eine vom Bruttobetrag erhobene Quellensteuer bei Nichtanrechenbarkeit auf die von den Nettoeinkünften erhobene Steuer des Ansässigkeitsstaates ein außerordentlich wirtschaftsstörender Faktor ist, der durch die DBAs ausgeschaltet werden sollte.

---

<sup>5)</sup> Auf Grund eines am 20. Juli 2000 unterzeichneten Revisionsprotokolls wird für konzerninterne Dividenden rückwirkend ab 1.1.2000 Quellensteuerfreiheit eintreten.

Das heute Abkommensnetz enthält folgende Lösungen :

unbegrenzt	Indien, Pakistan, Deutschland (Sparzinsen)
25%	Thailand
15%:	Belgien, Brasilien, Israel, Kanada, Malaysien, Philippinen, Türkei
12,5%	Argentinien
10%	Australien, China, Indonesien, Italien, Korea, Liechtenstein, Portugal, Rumänien, Tunesien
5%	Kroatien, Malta, Schweiz <sup>6</sup> , Slowenien, Spanien, Ukraine
0%	Bulgarien, Deutschland (ausgenommen Sparzinsen) Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Sowjetunion (Nachfolgestaaten), Südafrika, Tschechien und Slowakei, Ungarn, VAR (Ägypten), USA, Zypern

### 3.2.3 Quellensteuerfreiheit für Lizenzgebühren

Im Fall der Lizenzgebührenbesteuerung wird die ehemalige fiskalisch motivierte DBA-Verhandlungslinie besonders deutlich: Österreich hatte seinerzeit gegen die OECD-Empfehlung einer 0-Besteuerung im Quellenstaat einen formellen Vorbehalt eingelegt<sup>7</sup>. Tatsächlich ist in den österreichischen Verhandlungen mit Staaten, denen gegenüber Österreich die Rolle des Technologieimportlandes zukam, stets auf eine 10%ige Quellenbesteuerung gedrungen worden und dann zumeist als Kompromisslösung eine derartige Quellenbesteuerung im Konzernverhältnis herbeigeführt worden.

Im Verhältnis zu Staaten, denen gegenüber Österreich als Technologiegeber aufgetreten ist, war natürlich das Interesse an einer möglichst niedrigen Quellenbesteuerung gegeben.

24 Abkommen sehen derzeit eine 0-Besteuerung bei Lizenzvergabe an Konzernfremde vor; bei konzerninterner Lizenzvergabe sind es hingegen nur 13 Abkommen:

<sup>6</sup> Ab dem Wirksamkeitsbeginn des am 20. Juli 2000 unterzeichneten Revisionsprotokolls (voraussichtlich ab 1.1.2002) wird Quellensteuerfreiheit eintreten.

<sup>7</sup> Dieser Vorbehalt ist mittlerweile zurückgezogen worden.

Lizenzvergabe an Konzernfremde :

unbegrenzt	Indien
20%	Pakistan
15%	Argentinien, Brasilien, Philippinen, Thailand, Tunesien,
10%	Australien, China, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Korea, Liechtenstein, Malta, Malaysien, Rumänien, Türkei
5%	Finnland, Portugal, Schweiz, Spanien, Tschechien und Slowakei
0%	Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Slowenien, Sowjetunion (Nachfolgestaaten), Südafrika, Ukraine, Ungarn, VAR (Ägypten), USA, Weißrussland, Zypern

Konzerninterne Lizenzvergabe :

unbegrenzt	Indien
20%	Pakistan
15%	Argentinien, Brasilien, Philippinen, Thailand, Tunesien,
10%	Australien, Belgien, China, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Indonesien, Japan, Kanada, Korea, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Malaysien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Türkei
5%	Finnland, Schweiz, Spanien, Tschechien und Slowakei
0%	Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Norwegen, Polen, Sowjetunion (Nachfolgestaaten), Südafrika, Ukraine, Ungarn, VAR (Ägypten), USA, Weißrussland, Zypern

### 3.2.4 Quellensteuerfreiheit für Mobilienvermietung

In dem 1992 revidierten OECD-Musterabkommen wurden Mietgebühren für gewerbliche Ausrüstungen aus dem Lizenzgebührenartikel herausgelöst; Österreich folgt diesem Konzept in den DBA-Verhandlungen; hiedurch wird erreicht, dass auch gegenüber jenen Staaten, die auf einer Quellenbesteuerung bei Lizenzgebühren beharren, im Bereich des Mobilienleasinggeschäftes Quellensteuerfreiheit erwirkt wird.



## 3.3 Andere Eckwerte der Unternehmensbesteuerung

### 3.3.1 Befreiungsmethode

Österreich hat stets die Befreiungsmethode zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung bevorzugt. Denn das am Auslandsmarkt tätige österreichische Unternehmen soll gegenüber den dort anbietenden Konkurrenten keine steuerlichen Wettbewerbsnachteile erleiden. Solche Benachteiligungen können mit dem Anrechnungsverfahren verbunden sein; dann nämlich, wenn österreichische Firmen hinsichtlich ihrer Auslandsbetriebstätten im Ausland günstiger besteuert werden als in Österreich (z.B. wegen Inanspruchnahme von ausländischen Steuerbegünstigungen). Werden solche im Ausland nicht oder günstiger besteuerte Einkünfte durch Anwendung des Anrechnungssystems in die österreichische Besteuerungsgrundlage einbezogen, dann gehen diese Steuervorteile dem Unternehmen verloren und es tritt - wegen der mit der Steuerbegünstigung verbundenen Reduktion der anzurechnenden Auslandssteuer - eine Erhöhung der österreichischen Steuereinnahmen ein.

Obgleich die Befreiungsmethode gefährliche Risiken (in Bezug auf potenzielle Stimulierung unerwünschter Gestaltungen) in sich birgt, wird die Befreiungsmethode in den gegenwärtigen DBA-Verhandlungen selbst dann vorgezogen, wenn der DBA-Partner auf dem Anrechnungssystem beharrt (wie dies z.B. bei den neuen bzw. revidierten Abkommen mit Spanien, Norwegen, Slowenien, Russland, Weißrussland der Fall ist). Das in den älteren Abkommen (DBAs mit USA, Großbritannien, Irland, Kanada, Italien, Japan, Schweden) noch bestimmende Prinzip der Methodenreziprozität ist damit aufgegeben worden. Das erste Abkommen mit unterschiedlichen Methoden war jenes mit Australien.

Was die Risiken anbelangt, sind heute zwei Gegenmaßnahmen im Gespräch: die eine besteht in der Änderung des OECD-Kommentars auf der Grundlage des OECD-Partnership-Reports 1999 : Im Fall negativer Qualifikationskonflikte, wenn also der Ansässigkeitsstaat und der Quellenstaat die Einkünfte aus ihrer Sicht jeweils dem anderen Staat zur Besteuerung zuweisen und wenn infolge des Befreiungssystems folglich eine Doppelnichtbesteuerung droht, lebt das Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates wieder auf.

Die andere Gegenmaßnahme sieht für unerwünschte Gestaltungsformen einen Methodenwechsel vom Befreiungs- zum Anrechnungsverfahren vor. Eine derartige „Switch-over-Klausel“ ist bereits im revidierten DBA-Deutschland zu finden. Sie

hat indessen noch nicht Eingang in das österreichische DBA-Muster gefunden, weil allfällige negative Auswirkungen auf die Standortwahl noch untersucht werden müssen.

### **3.3.2 Freistellung der Beteiligungsveräußerungen**

Stille Reserven, die sich in den Beteiligungen österreichischer Kapitalgesellschaften an ihren Auslandstochtergesellschaften ansammeln, sollen nach der Konzeption des österreichischen innerstaatlichen Rechtes von der Besteuerung freigestellt werden (§ 10 KStG). Es ist daher bei den österreichischen DBA-Verhandlungen stets ein Anliegen, dieses Ziel auch international abzusichern, wie dies bei Übernahme des OECD-Konzeptes (Art. 13 Abs. 4 OECD-Musterabkommen) automatisch geschieht.

Nur in Ausnahmefällen sind in solchen Fällen im Netz der österreichischen DBAs Besteuerungsrechte für den Staat der Tochtergesellschaft vorgesehen: eine solche Ausnahme findet sich im DBA mit Frankreich; doch selbst in diesem Fall wurde zumindest erreicht, dass in den steuerbegünstigten Umgründungsfällen auch der DBA-Partner von der steuerlichen Erfassung der stillen Reserven Abstand nimmt.

### **3.3.3 Diskriminierungsverbot**

Die Sicherung gleicher steuerlicher Wettbewerbsbedingungen der am Auslandsmarkt durch Betriebstätten oder Tochtergesellschaften agierenden österreichischen Firmen mit Firmen des betroffenen anderen Staates ist ein weiterer wichtiger Beitrag der österreichischen DBAs für eine störungsfreie Entfaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

Das österreichische Anliegen zielt stets darauf ab, die Gleichbehandlungsbestimmung für sämtliche Abgaben, also nicht nur für die vom DBA erfassten Steuern vom Einkommen und Vermögen, wirksam werden zu lassen, so wie dies in der OECD-Musterbestimmung vorgesehen ist. Bedauerlicherweise lässt sich dies aber bei zahlreichen Staaten mit einer ausgeprägten „Ausländersteuergesetzgebung“ nicht oder nur gegen Aufgabe wichtigerer anderer DBA-Verhandlungsziele - durchsetzen.

### **3.3.4 Anwendung der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien**

Dies ist vor allem im Verhältnis zu den Nicht-OECD-Staaten ein wichtiges Anliegen. Denn nur dann, wenn der DBA-Partnerstaat dazu gewonnen werden kann, bei der steuerlichen Kontrolle der Verrechnungspreisgestaltung zwischen verbundenen Unternehmen diesen international anerkannten Prinzipien zu folgen, kann das Risiko unlösbarer internationaler Besteuerungskonflikte hinsichtlich der Gewinnaufteilung zwischen der österreichischen Muttergesellschaft und der ausländischen Tochtergesellschaft ausreichend eingedämmt werden. Österreich dringt daher in den Verhandlungen auf Anerkennung der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze als DBA-Interpretationsbehelf.

## 4 Überblick über die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und die maßgebenden Durchführungsbestimmungen

*E = Steuern vom Einkommen; V = Steuern vom Vermögen; Erb = Erbschaftsteuer;  
Sch = Schenkungssteuer; WB = Wirksamkeitsbeginn*

### **Argentinien:**

Abkommen (E, V) vom 13. September 1979, BGBl. Nr. 11/1983, AÖFV Nr. 149/1983.

### **Armenien:**

Abkommen (E, V) abgeschlossen am 10. April 1981 mit der Sowjetunion, BGBl. Nr. 411/1982, AÖFV Nr. 230/1982. Gemäß Erlass vom 1. Juni 1992, GZ 04 4382/6-IV/4/92, AÖFV. Nr. 202/92, abgeändert durch Erlass vom 29.9.1994, GZ 04 4382/2-IV/4/94, AÖFV. Nr. 317/1994, vom 10. März 1995, AÖFV Nr. 119/1995, vom 22. Februar 1995, AÖFV.Nr. 44/96, vom 3. Oktober 1997, 04 4382/10-IV/4/97, AÖFV: Nr. 245/1997, und vom 16. Juli 1999, GZ 04 4382/16-IV/4/99, AÖFV. Nr. 178/1999 bis auf weiteres weiterhin anzuwenden. Bezüglich Durchführungsregelungen siehe „Sowjetunion“.

### **Australien:**

Abkommen (E) vom 8. Juli 1986, BGBl. Nr. 480/88, AÖFV Nr. 318/88.

### **Belgien:**

Abkommen (E, V) vom 29. Dezember 1971, BGBl. Nr. 415/1973, AÖFV Nr. 249/1973. Durchführungsregelungen:

- Verordnung vom 19. März 1974, BGBl. Nr. 216/1974, AÖFV Nr. 139/1974.

### **Brasilien:**

Abkommen (E, V) vom 24. Mai 1975, BGBl. Nr. 431/1976, AÖFV Nr. 218/1976.

Durchführungsregelungen:

- Verordnung vom 27. Oktober 1976, BGBl. Nr. 633/1976, AÖFV Nr. 286/1976.

### **Bulgarien:**

Abkommen (E, V) vom 20. April 1983, BGBl. Nr. 425/1984, AÖFV Nr. 242/1984.

### **China:**

Abkommen (E, V) vom 10. April 1991, BGBl. Nr. 679/1992, AÖFV Nr. 343/1992.

## **Deutschland:**

Abkommen (E, V) vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 221/1955, AÖFV Nr. 280/1955  
idF des Änderungsabkommens v. 8. Juli 1992, BGBl. Nr. 361/1994, AÖFV  
Nr. 188/1994 (WB d. Änderungsabk. 1.1.92). Durchführungsregelungen:

1. Durchführungsverordnung v. 24. Mai 1994, BGBl. Nr. 426/1994, AÖFV  
Nr. 200/94, und Verordnung vom 19. Dezember 1996, BGBl. Nr. 735/1996,  
AÖFV Nr. 19/1997, (betr. Art. 8 Abs. 2 DBA)
2. Verordnung vom 31.1.2001 betreffend Berücksichtigung von inländischen  
Betriebsstättenverlusten deutscher Unternehmen (BGBl.II Nr. 97/2001, AÖFV  
Nr. 72/2001)
3. Erlass vom 3. September 1957, Z 94.826-8/57, AÖFV Nr. 235/1957  
(Ausdehnung auf das Saarland)
4. Erlass vom 1. Okt. 1959, Z 120.121-8/59 betr. Progressionsvorbehalt bei  
Doppelwohnsitz
5. Erlass vom 26. April 1965, Z 22.036-8/65, AÖFV Nr. 119/1965 (kein  
Progressionsvorbehalt für Kriegs- und Opferrenten)
6. Erlass vom 14. März 1967, Z 200.295-8/67, AÖFV Nr. 106/1967 (Rück-  
erstattung der deutschen Kuponsteuer)
7. Kundmachung vom 13. März 1972, Z 251.132-8/72, AÖFV Nr. 114/1972  
(Zuständigkeitsänderungen für Rückerstattungsanträge in der BRD)
8. Erlass vom 11. Februar 1974, Z 260.244-8/73, AÖFV Nr. 105/1974  
(Bühnen- und Kostümbildner);
9. Erlass vom 2. Sept. 1974, GZ. 260.812-8/74, betr. Anerkennung der von  
der deutschen Steuerverwaltung bereits anerkannten Entgeltaufteilung
10. Erlass vom 22. Februar 1984, GZ. W 766/2/1-IV/4/84, AÖFV Nr. 61/1984  
(Kassenstaatsregel gilt auch im gewerblichen Bereich)
11. Erlass vom 24. Juli 1984, GZ. A 525/1/2-IV/4/84, AÖFV Nr. 184/1984  
(freiberufliche Gastlehrer)
12. Erlass vom 7. Oktober 1986, GZ. 04 0101/72-IV/4/86, AÖFV Nr. 283/1986  
(Grenzgängerregelung)
13. Erlass vom 22. Dezember 1986, GZ.G 1246/1/3-IV/4/86, AÖFV Nr. 32/1987  
(wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer)
14. Erlass vom 12. Feber 1987, GZ. H 2009/1/3-IV/4/86, AÖFV Nr. 91/1987 und  
vom 12. Juni 1996, GZ 04 1482/28-IV/4/96, AÖFV Nr. 107/1996 (deutsche  
Ferialpraktikanten)
15. Erlass vom 24. April 1989, GZ. B 643/1/1-IV/4/89, AÖFV Nr. 152/1989  
(Auslegung der „183-Tage-Klausel“ bei mehrjähriger Auslandsentsendung)
16. Erlass vom 24. Juli 1989, GZ. 04 1482/8-IV/4/89, AÖFV Nr. 240/1989  
(Gewinnausschüttungen deutscher Kapitalgesellschaften)
17. Erlass vom 8. August 1989, GZ. 04 1482/6-IV/4/89, AÖFV Nr. 267/1989  
(Auslegung der „Künstler- und Sportlerklausel“); abgeändert durch AÖFV  
Nr. 88/1997;

18. Erlass vom 2. März 1995, 04 0610/246-IV/4/95 AÖFV Nr. 112/1995  
(steuerliche Behandlung deutscher Orchester)
19. Erlass vom 20. Nov. 1990, GZ. 04 1482/27-IV/4/90, AÖFV Nr. 301/90  
(Ausdehnung des Geltungsbereiches der DBA auf die Gebiete der  
ehemaligen DDR ab 1.1.1991)
20. Erlass vom 23. März 1993, 04 4702/8-IV/4/92, AÖFV Nr. 143/1993,  
betr. Berechnung der Baustellenfrist
21. Erlass vom 9. Mai 1994, GZ. 04 1482/13-IV/4/94 (Vorausinformation über  
das Änderungsabkommen vom 8. 7.92 zum DBA)
22. Erlass vom 16. Dezember 1994, 04 1482/27-IV/4/94, AÖFV Nr. 10/1995,  
betr. Anwendung der Grenzgängerregelung auf Berufskraftfahrer
23. Erlass vom 11. Februar 1997, GZ 04 1482/5-IV/4/97, betr. Auslegung der  
„Künstler- und Sportlerklausel“ des Art. 8 Abs. 2 letzter Satz (AÖFV  
Nr. 88/1997)
24. Erlass vom 16. Feber 1998, 04 1482/6-IV/4/98, AÖFV Nr. 70/1998,  
betr. internationale Personalentsendung
25. Ergebnisprotokoll v. 29. Jänner 1999; DBA-Auslegungsfragen,  
AÖFV Nr. 62/1999
26. Ergebnisprotokoll v. 14. Mai und vom 23. Juni 1999; DBA-Auslegungsfragen,  
AÖFV Nr. 134/1999
27. Ergebnisprotokoll v. 19. Aug. 1999, DBA-Auslegungsfragen,  
AÖFV Nr. 206/1999
28. Ergebnisprotokoll v. 3.März 2000, DBA-Auslegungsfragen,  
AÖFV Nr. 103/2000
29. Ergebnisprotokoll v. 16. Juni 2000, DBA-Auslegungsfragen,  
AÖFV Nr.200/2000

Abkommen (Erb) vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 220/1955, AÖFV Nr. 281/1955.

Durchführungsregelungen :

- Erlass vom 21. Jänner 1964, Z 132.389-8/63, AÖFV Nr. 87/1964  
(Vorschenkungen)

Amtshilfevertrag vom 4. Okt. 1954, BGBl. Nr. 249/1955, AÖFV Nr. 173/1956.

Durchführungsregelungen :

1. Durchführungserlass vom 29. Juni 1956, GZ. 35.672-8/56,  
AÖFV Nr. 174/1956
2. Erlass vom 4. Juli 1956, GZ. 93.074-20/56, AÖFV Nr. 175/56  
(Gebahrungs- und Verrechnungsbestimmungen / Vollstreckungshilfe)
3. Erlass vom 14. Jänner 1958, GZ. 163.762-8/57 (Vollstreckungshilfe/Ersatz  
der Barauslagen des Exekutionsverfahrens)
4. Erlass vom 15. Jänner 1960, GZ. 2401-7a/1960 (Amtshilfeweg bei  
Auskunftersuchen)
5. Erlass vom 22. März 1974, GZ. 252.263-8/74 (Vollstreckbarerklärung  
mittels Bescheid)

6. Erlass vom 14. August 1981, GZ. 04 1483/20-IV/4/81, AÖFV Nr. 232/1981 (Vollstreckungshilfe; Bagatellgrenzen bis 1989)
7. Erlass vom 14. August 1981, GZ. 04 1483/21-IV/4/81, AÖFV Nr. 241/1981 (Postzustellung, deutsches Bundesamt für Finanzen)
8. Erlass vom 11. Okt. 1985, GZ. 03 0340/1-IV/3/83, (Auskunftersuchen in Vollstreckungsangelegenheiten an das deutsche Ausländermeldeamt in Köln)
9. Erlass vom 20. Oktober 1986, GZ. 04 1483/7-IV/4/86 (keine Anwendbarkeit des RHV auf Ortstaxen, Pflichtbeiträge zu Fremdenverkehrsförderungsfonds)
10. Erlass vom 12. Dezember 1986, GZ. 04 1483/10-IV/4/86 (Einbringung von Drittschuldnerklagen)
11. Erlass vom 24. November 1989, GZ. 04 1483/9-IV/4/89 (Vollstreckungshilfe; Bagatellgrenzen ab 1989)
12. Erlass vom 7. April 1994, GZ. 03 0340/1-IV/3/94, betr. Einwendungen gegen deutsche Exekutionstitel
13. Erlass vom 4. Mai 1994, GZ 04 1483/117-IV/4/94, betr. Direktanfragen österr. Finanzämter beim deutschen Bundesverwaltungsamt-Ausländerzentralregister
14. Erlass vom 14. Juni 1994, GZ. 04 1483/192-IV/4/94, AÖFV Nr. 220/1994, betr. Forderungsanmeldungen im Konkursverfahren.
15. Erlass vom 15. Jänner 1998, GZ 04 1483/159-IV/4/97, betr. Vorrang des Amtshilfevertrages gegenüber der EG-Beitreibungsrichtlinie.
16. Erlass vom 25. Februar 1998, GZ 04 1483/6-IV/4/98, betr. Vorrang des Amtshilfevertrages gegenüber der EU-Amtshilferichtlinie
17. Erlass vom 24. März 2000, GZ 04 1483/3-IV/4/00, betr. Frage des Verhältnisses zwischen EG-BeitreibungsRL und bilateralen Amtshilfeverträgen

### **Dänemark:**

Abkommen (E, V) vom 23. Oktober 1961, BGBl. Nr. 126/1962, AÖFV Nr. 136/1962, in der Fassung des Protokolls vom 29. Oktober 1970, BGBl. Nr. 20/1972, AÖFV Nr. 70/1972

Notenwechsel vom 11. bzw. 14. Juli 1967, BGBl. Nr. 340/1968, AÖFV Nr. 254/1968. Durchführungsregelungen:

- Vereinbarung vom 25. Jänner bzw. 25. Februar 1972, BGBl. Nr. 172/1972, AÖFV Nr. 168/1972.

### **Finnland:**

Abkommen (E, V) vom 8. Oktober 1963, BGBl. Nr. 55/1964, AÖFV Nr. 79/1964, in der Fassung des Protokolls vom 21. September 1970, BGBl. Nr. 110/1972, AÖFV Nr. 135/1972. Durchführungsregelungen:

- Vereinbarung vom 17. November 1972 bzw. 1. Februar 1973, BGBl. Nr. 277/1973, AÖFV Nr. 182/1973

Abkommen (E, V) vom 26. Juli 2000, BGBl. III Nr. 42/2001, AÖFV Nr. 62/2001 (WB 1.1.2002)

### **Frankreich:**

Abkommen (E,V) samt Protokoll vom 26. März 1993, BGBl. Nr. 613/1994, AÖFV Nr. 243/1994, WB 1.1.1995. Durchführungsregelungen:

1. Dienstanweisung vom 28. Feber 1968, GZ. 204.777-8/68, betr.  
*Vollstreckungshilfe (die zum alten DBA ergangene Dienstanweisung gilt sinngemäß für die unverändert in das neue Abkommen übernommene Vollstreckungshilfe)*
2. Erlass vom 17. Mai 1968, Z 207.763-8/68, AÖFV Nr. 168/1968 betr.  
*vereinfachte Steuerentlastung bei Zinsen (die zum alten DBA ergangene Erlassregelung informiert über eine vereinfachte Steuerentlastung bei Zinsen auf französischer Seite; diese Information ist weiterhin von Bedeutung)*
3. Verordnung vom 14. Juni 1973, BGBl. Nr. 387/1973, AÖFV Nr. 237/1973  
*(die Verordnung ist formell zum alten DBA ergangen und damit außer Kraft getreten; das darin vorgesehene Entlastungsverfahren wird aber bis auf weiteres weiterhin angewendet)*

Abkommen (Erb,Sch) vom 26. März 1993, BGBl. Nr. 614/1994, AÖFV Nr. 244/1994, WB 1.9.1994.

### **Georgien:**

Abkommen (E, V) abgeschlossen am 10. April 1981 mit der Sowjetunion, BGBl. Nr. 411/1982, AÖFV Nr. 230/1982. Gemäß Erlass vom 1. Juni 1992, GZ 04 4382/6-IV/4/92, AÖFV Nr. 202/92, abgeändert durch Erlass vom 29.9.1994, GZ 04 4382/2-IV/4/94, AÖFV Nr. 317/1994, vom 10. März 1995, AÖFV Nr. 119/1995, vom 22. Februar 1995, AÖFV Nr. 44/96, vom 3. Oktober 1997, 04 4382/10-IV/4/97, AÖFV Nr. 245/1997, und vom 16. Juli 1999, GZ 04 4382/16-IV/4/99, AÖFV Nr. 178/1999 bis auf weiteres weiterhin anzuwenden. Bezüglich Durchführungsregelungen siehe „Sowjetunion“.

### **Griechenland:**

Abkommen (E, V) vom 22. September 1970, BGBl. Nr. 39/1972, AÖFV Nr. 79/1972.

### **Großbritannien:**

Abkommen (E) vom 30. April 1969, BGBl. Nr. 390/1970, AÖFV Nr. 230/1970 in der Fassung des Protokolls vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 585/1978, AÖFV Nr. 91/1979 und des Protokolls vom 18.5.1993, BGBl. Nr. 835/1994, AÖFV Nr. 307/1994 (WB 1.1.1994). Durchführungsregelungen:

1. Verordnung vom 30. Oktober 1979, BGBl. Nr. 505/1979, AÖFV Nr. 9/1980
2. Erlass vom 8. Okt. 1979, GZ. 04 2182/15-IV/4/78, ZS 100, betr. die Behandlung der britischen Körperschaftsteuergutschrift.



**Indien:**

Abkommen (E) vom 24. September 1963, BGBl. Nr. 99/1965, AÖFV Nr. 128/1965.

**Indonesien:**

Übereinkommen (E, V) vom 24. Juli 1986, BGBl. Nr. 454/1988, AÖFV Nr. 303/1988, wirksam ab 1989.

**Irland:**

Abkommen (E) vom 24. Mai 1966, BGBl. Nr. 66/1968, AÖFV Nr. 97/1968 in der Fassung des Protokolls vom 19. Juni 1987, BGBl. Nr. 12/1989, AÖFV Nr. 77/1989.  
Durchführungsregelungen :

- Verordnung vom 28. April 1970, BGBl. Nr. 154/1970, AÖFV Nr. 97/1970.

**Israel:**

Abkommen (E, V) vom 29. Jänner 1970, BGBl. Nr. 85/1971, AÖFV Nr. 87/1971.

**Italien:**

Abkommen (E, V) vom 29. Juni 1981, BGBl. Nr. 125/1985, AÖFV Nr. 111/1985; Ergänzungsprotokoll v. 25. November 1987, BGBl. Nr. 129/1990; AÖFV Nr. 103/1990. Durchführungsregelungen:

1. Erlass vom 20. November 1984, 04 2541/3-IV/4/84, AÖFV Nr. 261/84  
(Ansässigkeitsbescheinigungen für Bezieher italienischer Sozialversicherungspensionen)
2. Erlass vom 12. April 1985, 04 2542/7-IV/4/85, AÖFV Nr. 119/1985  
(zeitlicher Anwendungsbereich)
3. Erlass vom 12. April 1985, 04 2542/8-IV/4/85, AÖFV Nr. 120/1985  
(Sozialversicherungspensionen)
4. Erlass vom 14. März 1988, 04 2542/7-IV/4/88, AÖFV Nr. 169/1988  
(Entlastung von der italienischen Quellenbesteuerung);
5. Erlass vom 14. Mai 1997, GZ. 04 2541/2-IV/4/97, AÖFV Nr. 140/1997,  
betr. Aufhebung des Erlasses vom 24.11.1952, Z 86 257-8a/52  
betr. Anrechnung italienischer Erbschaftssteuern;
6. Erlass vom 5. November 1999, GZ 04 2542/12-IV/4/99, AÖFV. Nr. 255/1999,  
betr. DBA-Anwendung auf die IRAP (Imposta regionale sulle attività produttive).

**Japan:**

Abkommen (E) vom 20. Dezember 1961, BGBl. Nr. 127/1963, AÖFV Nr. 158/1963.

### **Kanada:**

Abkommen (E, V) vom 9. Dezember 1976, BGBl. Nr. 77/1981, AÖFV Nr. 107/1981  
idF des Revisionsprotokolls vom 15.6.1999, BGBl. III Nr. 2/2001, AÖFV. Nr. 51/  
2001 (WB der Revision: Abzugssteuern: 1.3.2001, veranlagte Steuern : 1.1.2002).

Durchführungsregelungen :

- Verordnung vom 6. Mai 1982, BGBl. Nr. 318/1982, AÖFV Nr. 189/1982.

### **Kroatien:**

Abkommen (E,V) vom 21. September 2000, BGBl. III Nr. 119/2001, AÖFV Nr. ....  
(WB 1.1. 2002)

### **Korea (Süd):**

Abkommen (E, V) vom 8. Oktober 1985, BGBl. Nr. 486/1987, AÖFV Nr. 275/1987.

### **Liechtenstein:**

Abkommen (E, V) vom 5. November 1969, BGBl. Nr. 24/1971, AÖFV Nr. 40/1971  
Vereinbarung vom 27. September bzw. 12. Oktober 1971, BGBl. Nr. 437/1971,  
AÖFV Nr. 276/1971. Durchführungsregelungen:

1. Erlass vom 19. September 1989, GZ. 04 3202/2-IV/4/89, AÖFV Nr. 281/89  
(Bezüge aus öffentlichen Kassen; Abgrenzung zwischen Hoheitsverwaltung  
und Wirtschaftsverwaltung); VfGH-Aufhebung BGBl. Nr. 486/1993, AÖFV  
Nr. 255/1993
2. Erlass vom 18. Feber 1991, GZ 04 3202/2-IV/4/91, (FLD für VlbG. und Tirol)  
betr. Vermeidung einer Doppelbesteuerung gem. § 48 BAO für im  
öffentlichen Sektor tätige Grenzgänger
3. Verordnung BGBl. II, Nr. 192/1997, AÖFV Nr. 168/1997, betr. Bezüge aus  
öffentlichen Kassen aus Liechtenstein.
4. Verwaltungsübereinkommen vom 11./23.12.1998 über die Sicherung der  
steuerlichen Gleichbehandlung österreichischer Grenzgänger, AÖFV  
Nr.55/1999
5. Verordnung BGBl. II Nr. 215/2001, AÖFV Nr. 140/2001, betr.  
Gesellschafter-Geschäftsführer (WB 1.7.01)

Abkommen (E, V, Erb); gilt aber nur mehr für Erb) vom 7. Dezember 1955, BGBl.  
Nr. 214/1956, AÖFV Nr. 253/1956 und Teilkündigung BGBl. Nr. 325/1968, AÖFV  
Nr. 242/1968;

### **Luxemburg:**

Abkommen (E, V) vom 18. Oktober 1962, BGBl. Nr. 54/1964, AÖFV Nr. 78/1964,  
idF des Protokolls vom 21. 5.1992, BGBl. Nr. 835/93, AÖFV Nr. 371/1993  
(wirksam ab 1995). Durchführungsregelungen:

1. Vereinbarung vom 23. März bzw. 10. April 1964, BGBl. Nr. 143/1964, AÖFV Nr. 152/1964
2. Erlass vom 6. Juni 1991, AÖFV Nr. 184/1991, betr. DBA-Anwendung auf steuerfreie und nicht steuerbare Einrichtungen
3. Erlass vom 31. Jänner 2000, AÖFV Nr. 54/2000, betr. Steuerbefreiung für luxemburgische Orchester

### **Malaysien:**

Abkommen (E) vom 20. September 1989, BGBl. Nr. 664/1990, AÖFV Nr. 285/1990.

### **Malta:**

Abkommen (E, V) vom 29. Mai 1978, BGBl. Nr. 294/1979, AÖFV Nr. 211/1979.

### **Moldawien:**

Abkommen (E, V) abgeschlossen am 10. April 1981 mit der Sowjetunion, BGBl. Nr. 411/1982, AÖFV Nr. 230/1982. Gemäß Erlass vom 1. Juni 1992, GZ 04 4382/6-IV/4/92, AÖFV Nr. 202/92, abgeändert durch Erlass vom 29.9.1994, GZ 04 4382/2-IV/4/94, AÖFV. Nr. 317/1994, vom 10. März 1995, AÖFV Nr. 119/1995, vom 22. Februar 1995, AÖFV Nr. 44/96, vom 3. Oktober 1997, 04 4382/10-IV/4/97, AÖFV Nr. 245/1997, und vom 16. Juli 1999, GZ 04 4382/16-IV/4/99, AÖFV. Nr. 178/1999 bis auf weiteres weiterhin anzuwenden. Bezüglich Durchführungsregelungen siehe „Sowjetunion“.

### **Niederlande:**

Abkommen (E, V) vom 1. September 1970, BGBl. Nr. 191/1971, AÖFV Nr. 159/1971, i.d.F. des Revisionsprotokolls vom 18. Dezember 1989, BGBl. Nr. 18/1991, AÖFV Nr. 24/1991. Durchführungsregelungen:

1. Verordnung vom 4. Februar 1972, BGBl. Nr. 83/1972, AÖFV Nr. 119/1972
2. Erlass vom 28. Dezember 1990, AÖFV. Nr. 50/1991, betr. zeitl. Anwendungsbeginn des Revisionsprotokolls.

### **Norwegen:**

Abkommen (E, V) vom 28. November 1995, BGBl. III Nr. 1/1997, AÖFV Nr. 54/1997 (WB : 1997). Durchführungsregelungen:

- *Vereinbarung vom 1. bzw. 25. Februar 1974, BGBl. Nr. 245/1974, AÖFV Nr. 155/1974 (die Durchführungsvereinbarung ist zum Abkommen vom 25. Februar 1960 ergangen und formell außer Kraft getreten; das darin vorgesehene Durchführungsverfahren wird aber derzeit weiterhin angewendet).*

**Pakistan:**

Abkommen (E) vom 6. Juli 1970, BGBl. Nr. 297/1971, AÖFV Nr. 278/1971.

**Philippinen:**

Abkommen (E) vom 9. April 1981, BGBl. Nr. 107/1982, AÖFV Nr. 104/1982.

**Polen:**

Abkommen (E, V) vom 2. Oktober 1974, BGBl. Nr. 384/1975, AÖFV Nr. 203/1975.

Durchführungsregelungen:

- Verordnung vom 24. August 1977, BGBl. Nr. 472/1977, AÖFV Nr. 234/1977.

**Portugal:**

Abkommen (E, V) vom 29. Dezember 1970, BGBl. Nr. 85/1972, AÖFV

Nr. 120/1972. Durchführungsregelungen :

1. Verordnung vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 469/1975, AÖFV Nr. 240/1975
2. Erlass vom 3. März 1995, AÖFV Nr. 118/1995 betr. portugiesische Anleihezinsen.

**Rumänien:**

Abkommen (E, V) vom 30. September 1976, BGBl. Nr. 6/1979, AÖFV Nr. 36/1979.

**Rußland:**

Abkommen (E, V) abgeschlossen am 10. April 1981 mit der Sowjetunion, BGBl.

Nr. 411/1982, AÖFV Nr. 230/1982. Gemäß Erlass vom 1. Juni 1992,

GZ 04 4382/6-IV/4/92, AÖFV. Nr. 202/92, abgeändert durch Erlass vom 29.9.1994,

GZ 04 4382/2-IV/4/94, AÖFV. Nr. 317/1994, vom 10. März 1995, AÖFV.

Nr. 119/1995, vom 22. Februar 1995, AÖFV.Nr. 44/96, vom 3. Oktober 1997,

04 4382/10-IV/4/97, AÖFV: Nr. 245/1997, und vom 16. Juli 1999,

GZ 04 4382/16-IV/4/99, AÖFV. Nr. 178/1999 bis auf weiteres weiterhin anzu-

wenden. Bezüglich Durchführungsregelungen siehe „Sowjetunion“.

**Schweden:**

Abkommen (E, V) vom 14. Mai 1959, BGBl. Nr. 39/1960, AÖFV Nr. 175/1960, in

der Fassung des Protokolls vom 6. April 1970, BGBl. Nr. 341/1970, AÖFV

Nr. 208/1970 (AÖFV Nr. 49/1971) und des Protokolls (WB 1.1.94) vom

5. Nov. 1991, BGBl. Nr. 132/1993, AÖFV. Nr.93/1993. Durchführungsregelungen:

- Vereinbarung vom 17. April 1972, BGBl. Nr. 298/1972, AÖFV Nr. 265/1972

Abkommen (Erb) vom 21. November 1962, BGBl. Nr. 212/1963, AÖFV

Nr. 196/1963.

### **Schweiz:**

Abkommen (E, V) vom 30. Jänner 1974, BGBl. Nr. 64/1975, AÖFV Nr. 72/1975, idF Änderungsprotokoll v. 18.1.94, BGBl. Nr. 161/1995, AÖFV Nr. 99/1995 (WB: 1.1.96). Durchführungsregelungen:

1. Vereinbarung vom 5. bzw. 6. Dezember 1974, BGBl. Nr. 65/1975, AÖFV Nr. 73/1975
2. Erlass vom 11. Jänner 1989, AÖFV Nr. 67/1989, (erwerbswirtschaftliche Betätigung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften)
3. Erlass vom 19. März 1992, AÖFV Nr. 153/1992 betr. Gesellschafterdienstnehmer
4. Verwaltungsübereinkommen über die Sicherung der steuerlichen Gleichbehandlung österreichischer Grenzgänger, AÖFV Nr. 84/1998
5. Erlass vom 18.1.2000, AÖFV Nr. 34/2000, betr. Auslegungsfragen zum DBA

Abkommen (Erb) vom 30. Jänner 1974, BGBl. Nr. 63/1975, AÖFV Nr. 71/1975.

### **Slowakei :**

Abkommen (E, V) abgeschlossen am 7. März 1978 mit der Tschechoslowakei, BGBl. Nr. 34/1979, AÖFV Nr. 71/1979. Durchführungsregelungen:

1. Verordnung vom 20. November 1979, BGBl. Nr. 484/1979, AÖFV Nr. 4/1980
2. Erlass vom 27.1.1993, GZ 04 4702/1-IV/4/93, AÖFV Nr. 100/1993, betr. Weitergeltung des Abkommens für Tschechien und die Slowakei
3. Notenwechsel betr. Weiteranwendung des DBA-CSSR im Verhältnis zur Slowakei, BGBl. Nr. 1046/1994, AÖFV Nr. 6/1995.
4. Erlass vom 23. März 1993, 04 4702/8-IV/4/92, AÖFV Nr. 143/1993, betr. Berechnung der Baustellenfrist

### **Slowenien**

Abkommen (E,V) vom 1. Oktober 1997, BGBl.III Nr. 4/1999, AÖFV Nr.22/1999. (WB : 1.1.1999)

### **Sowjetunion:**

Abkommen (E, V) vom 10. April 1981, BGBl. Nr. 411/1982, AÖFV Nr. 230/1982.

Durchführungsregelungen:

1. Erlass vom 2. März 1995, GZ. 04 0610/246-IV/4/95, AÖFV Nr. 112/1995 (sowjetische Orchester)
2. Erlass vom 9. April 1987, GZ. 04 4382/3-IV/4/87, AÖFV Nr. 140/1987 (urheberrechtliche und gewerbliche Lizenzgebühren an WAAP und LIZENTINTORG)
3. Erlass vom 18. April 1988, GZ. 04 4382/1-IV/4/88, AÖFV Nr. 193/88 (Bauausführungen und Montagen)

4. *Erlass vom 1. Juni 1992, GZ 04 4382/6-IV/4/92, AÖFV Nr. 202/92, abgeändert durch Erlass vom 29.9.1994, GZ 04 4382/2-IV/4/94, AÖFV Nr. 317/1994, vom 10. März 1995, AÖFV Nr. 119/1995, vom 22. Februar 1995, AÖFV Nr. 44/96, vom 3. Oktober 1997, 04 4382/10-IV/4/97, AÖFV Nr. 245/1997, und vom 16. Juli 1999, GZ 04 4382/16-IV/4/99, AÖFV Nr. 178/1999, betr. Weiteranwendung des DBA-UdSSR gegenüber Armenien, Belarus, Georgien, Moldovia, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, [Ukraine], Usbekistan.*
5. *Notenwechsel mit der Russischen Föderation über die DBA-Weitergeltung, BGBl. Nr. 257/1994.*

### **Spanien:**

Abkommen (E, V) vom 20. Dezember 1966, BGBl. Nr. 395/1967, AÖFV Nr. 8/1968; abgeändert durch Art. VII BGBl. Nr. 21/1995, AÖFV Nr. 36/1995 und idF BGBl. Nr. 709/1995, AÖFV. Nr. 273/1995 (WB 1.1.95). Durchführungsregelungen:

- Verordnung vom 27. April 1973, BGBl. Nr. 266/1973, AÖFV Nr. 180/1973.

### **Südafrika:**

Abkommen (E, V) vom 4. März 1996, BGBl. III Nr. 40/1997, AÖFV Nr. 102/1997 (WB : Abzugsbesteuerung: 1.5.1997; Veranlagung: 1998)

### **Tadschikistan:**

Abkommen (E, V) abgeschlossen am 10. April 1981 mit der Sowjetunion, BGBl. Nr. 411/1982, AÖFV Nr. 230/1982. Gemäß Erlass vom 1. Juni 1992, GZ 04 4382/6-IV/4/92, AÖFV Nr. 202/92, abgeändert durch Erlass vom 29.9.1994, GZ 04 4382/2-IV/4/94, AÖFV Nr. 317/1994, vom 10. März 1995, AÖFV Nr. 119/1995, vom 22. Februar 1995, AÖFV Nr. 44/96, vom 3. Oktober 1997, 04 4382/10-IV/4/97, AÖFV Nr. 245/1997, und vom 16. Juli 1999, GZ 04 4382/16-IV/4/99, AÖFV Nr. 178/1999 bis auf weiteres weiterhin anzuwenden. Bezüglich Durchführungsregelungen siehe „Sowjetunion“.

### **Thailand:**

Abkommen (E, V) vom 8. Mai 1985, BGBl. Nr. 263/1986, AÖFV Nr. 162/1986.

- Erlass vom 8. Jänner 2001, GZ 04 4622/4-IV/4/2000; betr. Anerkennung der Export-Import Bank of Thailand als Geldinstitut im Sinne des Art. 11 Abs. 3 lit. iii (AÖFV Nr. 68/2001)

### **Tschechien :**

Abkommen (E, V) abgeschlossen am 7. März 1978 mit der Tschechoslowakei, BGBl. Nr. 34/1979, AÖFV Nr. 71/1979. Durchführungsregelungen:

1. Verordnung vom 20. November 1979, BGBl. Nr. 484/1979, AÖFV Nr. 4/1980
2. Erlass vom 27.1.1993, GZ 04 4702/1-IV/4/93, AÖFV Nr. 100/1993,  
betr. Weitergeltung des Abkommens für Tschechien und die Slowakei
3. Notenwechsel betr. Weiteranwendung des DBA-CSSR im Verhältnis zur  
Slowakei, BGBl. Nr. 1046/1994, AÖFV Nr. 6/1995.
4. Erlass vom 23. März 1993, 04 4702/8-IV/4/92, AÖFV Nr. 143/1993,  
betr. Berechnung der Baustellenfrist

Abkommen (Erb) vom 19. Sept. 1996, BGBl. III Nr. 17/2000, AÖFV Nr. 183/2000  
(WB 1.3.2000)

### **Tschechoslowakei:**

Abkommen (E, V) vom 7. März 1978, BGBl. Nr. 34/1979, AÖFV Nr. 71/1979.

*Durchführungsregelungen :*

1. *Verordnung vom 20. November 1979, BGBl. Nr. 484/1979, AÖFV Nr. 4/1980*
2. *Erlass vom 27.1.1993, GZ 04 4702/1-IV/4/93, AÖFV Nr. 100/1993,  
betr. Weitergeltung des Abkommens für Tschechien und die Slowakei*
3. *Notenwechsel betr. Weiteranwendung des DBA-CSSR im Verhältnis zur  
Slowakei, BGBl. Nr. 1046/1994, AÖFV Nr. 6/1995.*
4. *Erlass vom 23. März 1993, 04 4702/8-IV/4/92, AÖFV Nr. 143/1993,  
betr. Berechnung der Baustellenfrist*

### **Turkmenistan:**

Abkommen (E, V) abgeschlossen am 10. April 1981 mit der Sowjetunion, BGBl.  
Nr. 411/1982, AÖFV Nr. 230/1982. Gemäß Erlass vom 1. Juni 1992,  
GZ 04 4382/6-IV/4/92, AÖFV Nr. 202/92, abgeändert durch Erlass vom 29.9.1994,  
GZ 04 4382/2-IV/4/94, AÖFV Nr. 317/1994, vom 10. März 1995, AÖFV  
Nr. 119/1995, vom 22. Februar 1995, AÖFV Nr. 44/96, vom 3. Oktober 1997,  
04 4382/10-IV/4/97, AÖFV Nr. 245/1997, und vom 16. Juli 1999,  
GZ 04 4382/16-IV/4/99, AÖFV. Nr 178/1999 bis auf weiteres weiterhin anzu-  
wenden. Bezüglich Durchführungsregelungen siehe „Sowjetunion“.

### **Tunesien:**

Abkommen (E, V) vom 23. Juni 1977, BGBl. Nr. 516/1978, AÖFV Nr. 279/1978.

### **Türkei:**

Abkommen (E, V) vom 3. November 1970, BGBl. Nr. 595/1973, AÖFV  
Nr. 331/1973.

### **Ukraine:**

Abkommen (E,V) samt Protokoll vom 16. Oktober 1997, BGBl. III 1999, Nr. 113, AÖFV Nr. 233/1999 (WB: 1.1.2000); Durchführungsregelungen:

- Erlass vom 16. Juli 1999, AÖFV Nr. 178/1999, betr. Anwendungsende des DBA-UdSSR im Verhältnis zur Ukraine

### **Ungarn:**

Abkommen (E, V) vom 25. Februar 1975, BGBl. Nr. 52/1976, AÖFV Nr. 55/1976. Durchführungsregelungen:

- Verordnung vom 24. Jänner 1978, BGBl. Nr. 101/1978, AÖFV Nr. 89/1978

Abkommen (Erb) vom 25. Februar 1975, BGBl. Nr. 51/1976, AÖFV Nr. 54/1976.

### **Usbekistan:**

Abkommen (E, V) abgeschlossen am 10. April 1981 mit der Sowjetunion, BGBl. Nr. 411/1982, AÖFV Nr. 230/1982. Gemäß Erlass vom 1. Juni 1992, GZ 04 4382/6-IV/4/92, AÖFV Nr. 202/92, abgeändert durch Erlass vom 29.9.1994, GZ 04 4382/2-IV/4/94, AÖFV Nr. 317/1994, vom 10. März 1995, AÖFV Nr. 119/1995, vom 22. Februar 1995, AÖFV Nr. 44/96, vom 3. Oktober 1997, 04 4382/10-IV/4/97, AÖFV Nr. 245/1997, und vom 16. Juli 1999, GZ 04 4382/16-IV/4/99, AÖFV Nr. 178/1999 bis auf weiteres weiterhin anzuwenden. Bezüglich Durchführungsregelungen siehe „Sowjetunion“.

### **Vereinigte Arabische Republik (Ägypten):**

Abkommen (E, V) vom 16. Oktober 1962, BGBl. Nr. 293/1963, AÖFV Nr. 48/1964.

### **Vereinigte Staaten von Amerika:**

Abkommen (E) vom 25. Oktober 1956, BGBl. Nr. 232/1957, AÖFV Nr. 262/1957.

Durchführungsregelungen:

1. Verordnung vom 11. Jänner 1961, BGBl. Nr. 31/1961, AÖFV Nr. 60/1961
  2. Erlass vom 20. Jänner 1971, Z 7.375-8/61, AÖFV Nr. 61/1961 idF Erlass vom 20. Okt. 1977, AÖFV Nr. 257/1977
  3. Erlass vom 17. Okt. 1990, GZ. 04 4987/169-IV/4/90, betr. vereinfachte Übersendung der erledigten Rückerstattungsanträge R-USA an das BMF
  4. Erlass vom 27.1.1993, GZ. 04 4983/54-IV/4/92, AÖFV Nr. 62/1993, betr. steuerliche Behandlung betrieblicher Anteilsveräußerungen; im Hinblick auf die nachstehend zitierte Verordnung mit Erlass vom 28. Dez. 1993, 04 4983/43-IV/4/93 aufgehoben
  5. Verordnung BGBl. Nr. 878/1993, AÖFV. Nr. 28/1994, über die Besteuerung von Gewinnen bei Anteilsveräußerungen durch amerikanische Unternehmen
- Abkommen (Erb, Sch) vom 21. Juni 1982, BGBl. Nr. 269/1983, AÖFV Nr. 156/1983.



Abkommen (E) vom 31.5.1996, BGBl. III Nr. 6/1998; *WB: Abzugssteuern 1.4.1998, Veranlagung 1999.*

Durchführungsregelungen:

- Erlass vom 12. Jänner 1998, GZ 04 4982/1-IV/4/98, AÖFV. Nr. 34/1998, betr. den Wirksamkeitsbeginn des neuen Abkommens
- Erlass vom 9. Juni 1998, GZ 04 4982/16-IV/4/98, AÖFV Nr.117/98, betr. die Auslegung des Ausdruckes „Einnahmen“ in Artikel 16

### **Weissrußland:**

Abkommen (E, V) abgeschlossen am 10. April 1981 mit der Sowjetunion, BGBl. Nr. 411/1982, AÖFV Nr. 230/1982. Gemäß Erlass vom 1. Juni 1992, GZ 04 4382/6-IV/4/92, AÖFV Nr. 202/92, abgeändert durch Erlass vom 29.9.1994, GZ 04 4382/2-IV/4/94, AÖFV Nr. 317/1994, vom 10. März 1995, AÖFV Nr. 119/1995, vom 22. Februar 1995, AÖFV.Nr. 44/96, vom 3. Oktober 1997, 04 4382/10-IV/4/97, AÖFV Nr. 245/1997, und vom 16. Juli 1999, GZ 04 4382/16-IV/4/99, AÖFV Nr. 178/1999 bis auf weiteres weiterhin anzuwenden. Bezüglich Durchführungsregelungen siehe „Sowjetunion“.

### **Zypern:**

Abkommen (E,V) vom 20. März 1990, BGBl. Nr. 709/1990, AÖFV. Nr. 298/1990.

# Wichtige Erlässe und Verordnungen

## OECD-Musterabkommen

1. Erlass vom 22. Jänner 1982, GZ 040610/269-IV/4/81, ZS-100, betr. Anwendung des Kommentars zum OECD-Musterabkommen als DBA-Auslegungshilfe.
2. Erlass vom 27. Oktober 1995, GZ 04 0610/286-IV/4/95, AÖFV Nr. 284/1995, betr. Berücksichtigung des Kommentars zum OECD-Musterabkommen in der jeweils geltenden Fassung.

## Verrechnungspreise

1. Erlass vom 25. Feber 1982, 04 0610/171-IV/4/81, ZS 100, betr. Anwendung der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze
2. Kundmachung der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze 1979, AÖFV Nr. 79/1986
3. Erlass vom 27. Juni 1996, 04 0610/188-IV/4/96, ZS 100, betr. Anwendung der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze 1995
4. Kundmachung der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze 1995 (Kapitel I bis V), AÖFV Nr. 114/1996
5. Kundmachung der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze 1995 (Kapitel VI und VII), AÖFV Nr. 122/1997
6. Kundmachung der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze 1995 (Kapitel VIII), AÖFV Nr. 155/1998
7. Kundmachung der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze (Anhänge mit Beispielen und Glossarerweiterung), AÖFV Nr. 171/2000.

## DBA-Durchführung

1. Erlass vom 30. Mai 1972, GZ. 255.239-7a/72, O 510, betr. Versorgung der FLDionen mit den nötigen ZS-Vordrucken
2. Erlass vom 27. Mai 1980, AÖFV Nr. 179/80, betr. Verlängerung der Rückerstattungsfrist auf 5 Jahre
3. Erlass vom 20. Dez. 1985, AÖFV Nr. 31/1986, Grundsatzterlass betr. Entlastung von den österreichischen Abzugssteuern, ergänzt durch AÖFV Nr. 154/1986, 2/1987, 90/1987, 364/1988
4. Erlass vom 2. Nov. 1989, AÖFV Nr. 306/1989, betr. Entlastung von den ausländischen Abzugssteuern (Ansässigkeitsbescheinigung); ergänzt durch AÖFV Nr. 134/1997

5. Erlass vom 2. März 1995, 04 0610/246-IV/4/94, AÖFV Nr. 112/1995, idF Erlass vom 31.1.2000, GZ 04 0610/12-IV/4/00, AÖFV Nr. 54/2000, betr. inländische Gastspiele ausländischer Orchester
6. Erlass vom 21. Okt. 1986, GZ. 02 3536/1-IV/2/86, betr. die Aufgaben der Fachbereichsleiter für zwischenstaatliches Steuerrecht
7. Erlass vom 31. Okt. 1990, GZ. 04 0101/97-IV/4/90, betr. Beratung in internationalen Steuerfällen durch Wirtschaftstreuhand
8. Erlass vom 30.6.1992, GZ. 04 0101/64-IV/4/92 (an alle FLdionen) betr. Übertragung von Kompetenzen der „zuständigen Behörde“ im Rahmen des internationalen Quellensteuerrückerstattungsverfahrens auf die FLD Wien
9. Verordnung gem. § 94a EStG, betr. Wechsel vom Freistellungs- zum Rückerstattungssystem für die Steuerentlastung konzerninterner Gewinnausschüttungen gegenüber Muttergesellschaften in EU-Mitgliedstaaten, BGBl. Nr. 56/1995, AÖFV Nr. 46/1995
10. Erlass vom 22. April 1997, GZ 04 4702/2-IV/4/97, AÖFV Nr. 134/97, betr. Ansässigkeitsbescheinigungen für in Österreich ansässige Abgabepflichtige.
11. Verordnung zur Durchführung der KEST-Entlastung in Bezug auf Auslandszinsen, BGBl. II Nr. 43/1998, AÖFV Nr. 58/1998
12. Erlass vom 19. August 1998, GZ 04 0101/41-IV/4/98, AÖFV Nr. 157/1998, betr. die steuerliche Behandlung von Zinsen ausländischer Wertpapiere mit inländischer kuponanzahlender Stelle
13. Erlass vom 15. April 1999, GZ 04 0101/15-IV/4/99, AÖFV Nr. 111/99, betr. Unterlassung des Steuerabzuges gem. § 99 Abs. 1 Z. 1 EStG im Fall ausländischer Künstler und Sportler
14. Erlass vom 21. März 2000, AÖFV Nr.83/2000, betr. Abgabenrückzahlung auf Grund völkerrechtlicher Verträge; Durchführung des § 13a AVOG.

### **Ansässigkeit**

- Erlass vom 7. Juli 1992, GZ. 04 0101/62-IV/4/92, AÖFV Nr. 246/1992, betr. Abkommensberechtigung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von steuerbefreiten Körperschaften.

### **Betriebstätte**

1. Erlass vom 13. Juli 1961, GZ. 86.197-8/61, betr. Nachrichtenagenturen als bloße „Einkaufsstellen“
2. Erlass vom 23. März 1993, AÖFV Nr. 143/1993, betr. Berechnung der Baustellenfrist bei Auftragsvergabe in Baulosen.

## **Nichtselbstständige Arbeit**

1. Erlass vom 18. November 1991, AÖFV Nr. 331/1991, betr. OECD-konforme Berechnung der 183-Tage-Klausel
2. Erlass vom 11. Februar 1993, AÖFV Nr. 87/1993, betr. Arbeitgeberbereitschaft bei internationaler Arbeitskräftegestellung.
3. Erlass vom 16. Februar 1998, AÖFV Nr. 70/1998, betr. Internationale Personalentsendung; Wechselwirkungen zwischen DBA-Recht und innerstaatlichem Recht
4. Erlass vom 5. Oktober 1998, GZ D 21/1-IV/4/98, AÖFV Nr. 186/1998, betreffend die steuerliche Behandlung international tätiger Gastlehrer

## **Öffentlicher Dienst**

- Erlass vom 29. August 1963, GZ. 85.690-8/63, betr. Einbeziehung der ausländischen Sozialversicherungsrenten und der ausländischen Kriegs- und Geschädigtenrenten in den Progressionsvorbehalt.

## **Steuerentlastungsmethoden**

1. Erlass vom 2. Jänner 1961, GZ. 175.890-8/60, betr. VwGH-Erk. v. 21.10.60, 162/60/3, hinsichtlich der Anwendung des Progressionsvorbehaltes<sup>8</sup>
2. Erlass vom 27. Dez. 1990, AÖFV Nr. 49/1991, betr. Anrechnungshöchstbetrag (Abzug der Refinanzierungszinsen)
3. Erlass vom 4. Februar 1992, AÖFV Nr. 99/1991, betr. Berechnung des Einkommensteurdurchschnittssatzes für Zwecke des Progressionsvorbehaltes und des Anrechnungshöchstbetrages<sup>1</sup>
4. Erlass vom 3. Nov. 1992, 04 0101/114-IV/4/92, AÖFV Nr. 344/1992, betr. DBA-konforme Auslandssteueranrechnung auf die Gewerbesteuer.
5. Verordnung zur Durchführung der KEST-Entlastung in Bezug auf Auslandszinsen, BGBl. II Nr.43/1998
6. Durchführungserlass zur KEST-Entlastungsverordnung vom 19. August 1998, GZ. 04 0101/41-IV/4/98, AÖFV Nr. 157/1998.
7. Erlass vom 8.9.1999, GZ 14 0667/1-IV/14/99, „Erstattung von Kapitalertragsteuer gemäß § 240 BAO bei „beschränkter Steuerpflicht“

## **Diskriminierungsverbot**

- Erlass vom 8. Nov. 1990, AÖFV Nr. 291/1990, betr. Verlustvortrag für Steuerausländer.

---

<sup>8</sup> Die Aussagen hinsichtlich der Behandlung der Steuerabsetzbeträge sind durch § 33 Abs. 10 EStG ab der Veranlagung 1994 überholt.

## **Ferialpraktikanten**

- Erlass vom 17. März 1989, AÖFV. Nr. 141/1989 betr. Steuerfreistellung für ausländische Ferialpraktikanten auf Grund von Gegenseitigkeit; ergänzt durch AÖFV Nr. 153/1990 und 88/1991.

## **Amtshilfe**

1. Erlass vom 7. Juli 1983, Z. 72 0102/9-VII/2/83, Abgabeneinhebung durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland
2. Erlass vom 8. August 1985, GZ. 04 2542/16-IV/4/85, ZS 400-I, versuchsweiser Einsatz von standardisierten Auskunftersuchen
3. Erlass vom 10. November 1988, GZ. 04 0301/1-IV/4/88, ZS 300, allgemeiner Einsatz von standardisierten Auskunftersuchen
4. Erlass vom 19. Jänner 1990, GZ. 04 0301/1-IV/4/90, Einschränkung des Nachrichtenaustausches mit den Niederlanden und mit Luxemburg.
5. Erlass vom 30. März 1999, GZ 04 0301/1-IV/4/99, betr. Wahrung des Steuergeheimnisses durch Einhaltung der Zuständigkeitsbestimmungen

## **GESETZE MIT AUSSENSTEUERRECHTLICHER RELEVANZ**

### **EU-Schiedsübereinkommen**

Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, BGBl. III, Nr. 199/1999.

### **Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz,**

BGBl. I Nr. 191/1999; (keine Geltung für Staatsverträge).

### **Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr**

BGBl III Nr. 176/1999 (Konnex mit der Einbeziehung von Bestechungsgeldern an ausländische Beamte in § 20 Abs. 1 Z. 5 EStG).

# 5 Überblick über den derzeitigen Verhandlungsstand

## 5.1 Unterzeichnete DBAs

### 1. ASERBAIDSCHAN (DBA E/V)

Über die Kernbestimmungen wurde folgendes Einvernehmen hergestellt:

- OECD-Betriebstättenkonzept (aber: ein unabhängiger Vertreter, der nur für ein einziges Unternehmen tätig ist, stellt bei Verstoß gegen den Fremdverhaltensgrundsatz eine Betriebstätte dar)
- Dividenden: 5% ab 25% Beteiligung und einem 250.000 USD übersteigenden Beteiligungswert; 10% ab 25% Beteiligung und einem 100.000 USD übersteigenden Beteiligungswert; Streubesitz: 15%
- Zinsen: 10%; 0% bei öffentlichen oder öffentlich besicherten Krediten; staatlich genehmigten Kreditvergaben, Lieferkrediten
- Lizenzgebühren: 5% für neue (3 Jahresfrist) Technologien; sonst 10%
- Steuerbefreiungsmethode auf österreichischer Seite (Ausweitung der Anrechnung auf Beteiligungsveräußerungen bei Grundstücksgesellschaften und quellenbesteuerte „andere Einkünften“)
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars gemeinsam mit dem UNO-Kommentar für die Abkommensauslegung (Protokoll)
- Wirksamkeitsbeginn: Beginn des dem Inkrafttreten folgenden Jahres (Inkrafttreten 30 Tage nach Ratifikations-Notenwechsel).

Die Unterzeichnung des Abkommens fand am 4. Juli 2000 in Wien statt.

### 2. DEUTSCHLAND (DBA-E/V)

Die Kernbestimmungen sind wie folgt gestaltet:

- OECD-Betriebstättenkonzept;
- Verluste in österr. Betriebstätten übernimmt bis 1997 im Allgemeinen Deutschland (Schlussprotokoll zu Art. 24 lit. b)
- Dividenden: 5% ab 10% Beteiligung verbunden mit Steuerfreistellung im Ansässigkeitsstaat; Streubesitz : 15%
- Zinsen: 0%
- Lizenzgebühren: 0%
- Erweiterung der Steueranrechnungsfälle auf deutscher Seite (insb. Künstler und Sportler)

- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Schlussprotokoll Z. 16)
- Wirksamkeitsbeginn: Beginn des dem Inkrafttreten folgenden Jahres (Inkrafttreten 1 Monat nach mit Austausch der Ratifikationsurkunden)

Die Unterzeichnung erfolgte am 24. August 2000 in Berlin. Ratifikation wird vorbereitet.

### **3. INDIEN (DBA E)**

Der im Jahr 1984 ausgehandelte DBA-Entwurf sieht in der Fassung des Entwurfes 1999 vor:

- OECD-Betriebstättenkonzept, allerdings mit erheblichen Abweichungen
- Dividenden: 10%
- Zinsen: 10% (0% für Zinsen an Gebietskörperschaften, Zentralbank oder Kontrollbank AG und für „genehmigte Geschäftsvorgänge“)
- Lizenzgebühren: 10% (einschl. Mobilienleasing und technische Beratung)
- Steuerfreistellungsmethode
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung; bei Abweichungen zum Kommentar zum UN-Musterabkommen: Verständigungsverfahren (Agreed Minutes, Wien, v. 9.9.99)
- Wirksamkeitsbeginn: dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgendes Steuerjahr (Inkrafttreten 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden)

Die Unterzeichnung ist am 8. November 1999 in Wien erfolgt.

### **4. KOREA (RevProt E/V)**

Folgende Rechtsänderungen sind vorgesehen :

- Beseitigung der prohibitiven Quellenbesteuerung von Engineeringleistungen udgl. durch Einführung des OECD-Betriebstättenkonzeptes für gewerbliche Leistungen freiberuflicher Art
- Herabsetzung der Quellenbesteuerung für Leasingraten von 10% auf 2%
- Herabsetzung der Quellenbesteuerung für konzerninterne Gewinnausschüttungen von 10% auf 5% ab 25% Beteiligung
- Einführung einer Besteuerung im Quellenstaat für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften
- Herauslösung der Kommunalsteuer aus dem DBA-Anwendungsbereich
- Gleichbehandlungsklausel für Studenten

- Wirksamkeitsbeginn: Für die Abzugsbesteuerung am 1. Jänner des Jahres des Inkrafttretens; in Bezug auf die veranlagten Steuern für Veranlagungsjahre nach dem
- Inkrafttreten (Inkrafttreten: am 15. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden).

Die Unterzeichnung erfolgte am 28.5.2001 in Seoul.

## **5. NEPAL (DBA E/V)**

- OECD-Betriebstättenkonzept mit Besonderheiten (Baustellen umfassen auch Überwachungsleistungen; Beratungsleistungen begründen nach 183 Tagen Dauer eine Betriebstätte (Beratungsleistungen))
- Dividenden: 5% ab 25% Beteiligung, 10% ab 10%iger Beteiligung, sonst 15%
- Zinsen: 15% (10% für Zwischenbankzinsen und 0% im öffentl. Bereich und für Exportförderungskredite)
- Lizenzgebühren: 15% (ohne Mieten)
- Übliche Steuerfreistellungsmethode auf österr. Seite
- Matching-Credit für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren (mit Missbrauchsvorbehalt)
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Schlussprotokoll)
- Wirksamkeitsbeginn: Beginn des dem Inkrafttreten folgenden Jahres (Inkrafttreten Dritter Monatsbeginn nach Ratifikations-Notenwechsel)

Unterzeichnung erfolgte am 15.12.2000 in Kathmandu.

## **6. RUSSLAND (DBA-E/V)**

Über den Kernbereich des DBA ist das Einvernehmen wie folgt hergestellt worden.

- OECD-Betriebstättenkonzept
- Dividenden: 5% ab 10% Beteiligung mit Mindestbeteiligungssumme (mit Steuerfreistellung für österreichische Konzernmütter); Streubesitz: 15%
- Zinsen: 0%
- Lizenzgebühren: 0%
- Steuerfreistellungsmethode auf österreichischer Seite
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Verhandlungsniederschrift)
- Wirksamkeitsbeginn: Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres (Inkrafttreten: 30. Tag nach Ratifikations-Notenwechsel)

Das Abkommen wurde am 13. April 2000 in Moskau unterzeichnet.



## **7. SCHWEIZ (RevProt E/V)**

Ein Revisionsprotokoll wurde am 10.12.1999 in Bern paraphiert. Darnach soll ab 1.1.2000 die Quellensteuer für konzerninterne Dividenden auf Null gesenkt werden. Ab dem dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres soll die Quellensteuer für andere Dividenden auf 15% angehoben und für Zinsen ebenfalls auf Null gesenkt werden. Inkrafttreten: 1 Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden.

Die Unterzeichnung erfolgte am 20. Juli 2000 in Zürich

## **8. USBEKISTAN (DBA E/V)**

Die Kernbestimmungen sind wie folgt vorgesehen:

- OECD-Betriebstättenkonzept
- Dividenden: 5% ab 10% Beteiligung (mit Steuerbefreiung in den Ansässigkeitsstaaten); Streubesitz : 15%
- Zinsen: 10% (0% für staatl. Kredite, Ausfuhrförderungskredite, Kundenforderungen)
- Lizenzgebühren: 5%
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Agreed Minutes v. 19.4.96, Taschkent)
- Wirksamkeitsbeginn: Beginn des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Jahres (Inkrafttreten mit Beginn des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden dritten Monates)

Die Unterzeichnung erfolgte am 14.6.2000 in Taschkent.

## **9. WEISSRUSSLAND (DBA E/V)**

Die Kernbestimmungen sind wie folgt vorgesehen:

- OECD-Betriebstättenkonzept
- Dividenden: 5% ab 25% Beteiligung; Streubesitz: 15%
- Zinsen: 5% (0% für Ausfuhrförderungskredite)
- Lizenzgebühren: 5% (inkl. Mobilienleasing)
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Agreed Minutes Pkt. 1 v. 8.12.1995, Minsk)
- Wirksamkeitsbeginn: Für die Abzugsbesteuerung am 1. Jänner des dem Inkrafttreten folgenden Jahres; in Bezug auf die veranlagten Steuern für Veranlagungsjahre nach dem Inkrafttreten (Inkrafttreten: am 30. Tage nach dem Ratifikations-Notenwechsel)

Die Unterzeichnung erfolgte am 16.5.2001 in Minsk.

## 5.2 Ausverhandelte DBAs

### 1. ARMENIEN (DBA E/V)

Die Kernbestimmungen sind wie folgt vorgesehen:

- OECD-Betriebstättenkonzept (aber: Bauausführungsfrist: 9 Monate; Versicherungs-Betriebstätte)
- Dividenden: 5% ab 10% Beteiligung (mit Steuerfreistellung bei österr. Muttergesellschaften); Streubesitz : 15%;
- Zinsen: 10% (0% für Exportkredite und bankbesicherte Kredite und für Zinsen für staatliche Kredite),
- Lizenzgebühren: 5%
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars und des UN-Kommentars für die Abkommensauslegung (Schlussprotokoll)
- Vermeidung der Doppelbesteuerung : auf österreichischer Seite: Befreiungssystem; auf armenischer Seite: Anrechnungssystem
- Wirksamkeitsbeginn: Beginn des Folgejahres nach Inkrafttreten (Inkrafttreten: mit Beginn des dritten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden)

Die Paraphierung erfolgte am 25.4.2001 in Yerevan.

### 2. DÄNEMARK (DBA E/V)

Über die Kernbestimmungen wurde folgendes Einvernehmen hergestellt :

- OECD-Betriebstättenkonzept (mit Besonderheiten für die Ölgewinnung in der Nordsee)
- Dividenden: 5% ab 10% Beteiligung; Streubesitz : 10%
- Zinsen: 0%
- Lizenzgebühren: 0%
- Übergang zur Steueranrechnungsmethode auf dänischer Seite
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Verhandlungsniederschrift v. 13.3.1997 in Wien)
- Wirksamkeitsbeginn: Beginn des dem Inkrafttreten folgenden Jahres (Inkrafttreten mit Ratifikations-Notenwechsel).

Die Behandlung der Arbeitsgestellungsverträge bedarf noch einer ergänzenden Korrespondenz. Diese wiederum hängt vom Ausgang der einschlägigen Arbeiten in der OECD ab.

### 3. ESTLAND (DBA E/V)

Ein Abkommensentwurf liegt vor, der folgende Kernbestimmungen enthält :

- OECD-Betriebstättenkonzept (Baustellenfrist 9 Monate)
- Dividenden: 5% ab 25% Beteiligung; Streubesitz: 15%; Steuerfreistellung für empfangene Schachteldividenden (ab 10% Beteiligung) in Österreich und Anrechnung der KÖSt-Vorbelastung in Estland.
- Zinsen: 10%; 0% bei Zinsenzahlungen an den öffentlichen Sektor sowie bei Exportgeschäften
- Lizenzgebühren: 10% (5% Mobilienleasing)
- Anwendung der Steuerfreistellungsmethode auf österreichischer Seite und der Anrechnungsmethode auf estnischer Seite
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Agreed Minutes, 14. Februar 1997, Wien)
- Wirksamkeitsbeginn: 1.1. des dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres (Inkrafttreten: Mit Abschluss des Ratifikations-Notenwechsels)

Besonderheiten : Besteuerung der Versicherungsprämien mit 5,4 %; Sonderbestimmungen für Grundstücksgesellschaften; 183-Tage-Klausel für Freiberufler.

Ministerratsbeschluss vom 20.2.01 betr. Unterzeichnung.

### 4. KASACHSTAN (E/V)

Die Kernbestimmungen sind wie folgt vorgesehen:

- OECD-Betriebstättenkonzept (aber mit „branch-profits-tax“ zum Satz von 5%)
- Dividenden: 5% ab 10% Beteiligung (mit Steuerbefreiung in Österreich als Ansässigkeitsstaat); Streubesitz: 15%
- Zinsen: 10% - mit OECD-weiter Meistbegünstigung (0% für staatl. Kredite, Ausfuhrförderungskredite, Lieferkredite);
- Lizenzgebühren: 10% - mit OECD-weiter Meistbegünstigung
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Schlussprotokoll)
- Wirksamkeitsbeginn: mit Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres (Inkrafttreten am 30. Tag nach Notenaustausch über die Erfüllung der nationalen Ratifikationserfordernisse)

Der Ausgang des Textabstimmungsverfahrens ist abzuwarten. Probleme mit der Behandlung von Zinsen auf Grund von Lieferkrediten sind mittlerweile aufgetreten.

## **5. KIRGISISTAN (DBA E/V)**

Die Kernbestimmungen sind wie folgt vorgesehen:

- OECD-Betriebstättenkonzept
- Dividenden: 5% ab 25% Beteiligung; Streubesitz: 15%
- Zinsen: 10% (0% Kontrollbankbesicherte Kredite und für Zinsen an die Zentralbanken);
- Lizenzgebühren: 10% (einschl. Mobilienleasing)
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Schlussprotokoll)
- Vermeidung der Doppelbesteuerung: auf österreichischer Seite: Befreiungssystem; auf kirgisischer Seite: Anrechnungssystem
- Wirksamkeitsbeginn: Beginn des Folgejahres nach Inkrafttreten (Inkrafttreten: mit Beginn des dritten Monats nach dem Ratifikations-Notenwechsellauf)

Der Ausgang des Textabstimmungsverfahrens ist abzuwarten.

## **6. KUWAIT (E/V)**

- OECD-Betriebstättenkonzept mit Abweichungen (9-monatige Baustellenfrist; abhängige Vertreter mit Auslieferungslager)
- Dividenden: 0%
- Zinsen: 0%
- Lizenzgebühren: 10%
- Übliche Steuerfreistellungsmethode auf österr. Seite
- Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner des Unterzeichnungsjahres.

Probleme wegen günstigerer Regelungen mit anderen Staaten sind aufgetreten.

## **7. MEXIKO (DBA E/V)**

- OECD-Betriebstättenkonzept, allerdings mit 6-monatiger Baustellenfrist
- Dividenden: 0% (Steuerfreistellung auch in Österreich ab 10% Beteiligung)
- Zinsen: 15% (10% für Zinsen von Banken und Lieferkredite; 4,9% für Zinsen an Banken und für Wertpapierzinsen; 0% im öffentlichen Bereich, an Pensionskassen und Kontrollbank-geförderte Zinsen)
- Lizenzgebühren: 10% (einschl. Mobilienleasing)
- Beteiligungsveräußerungen (über 25%) sind im Sitzstaat mit maximal 20% zu besteuern

- Übliche Steuerfreistellungsmethode auf österr. Seite
- 15% Matching-Credit für Dividenden und Lizenzgebühren
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Schlussprotokoll)
- Wirksamkeitsbeginn: Beginn des dem Inkrafttreten folgenden Jahres (Inkrafttreten Dritter Monatsbeginn nach Ratifikations-Notenwechsel)

Das Textbereinigungsverfahren ist im Gange; neue Wünsche im kleinen Begutachtungsverfahren sind abzuklären.

## **8. MOLDAWIEN (E/V)**

Die Kernbestimmungen sind wie folgt vorgesehen:

- OECD-Betriebstättenkonzept
- Dividenden: ab 25% Beteiligung: 5% im Quellenstaat; 15% bei Streubesitz
- Zinsen: 5% (0% im öffentlichen Bereich und für OENB-besicherte Exportkredite)
- Lizenzgebühren: 5% (einschl. Mobilienleasing)
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars und des UN-Kommentars für die Abkommensauslegung (bei Abweichungen: Verständigungsverfahren) (Schlussprotokoll)
- Wirksamkeitsbeginn: Beginn des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Jahres (Inkrafttreten 60 Tage nach Abschluss des Ratifikations notenaustausches).

Die Paraphierung erfolgte am 1.6.2001 in Wien.

## **9. NIEDERLANDE (DBA Erb/Sch)**

- OECD-Konzept mit Freistellungsmethode auf österreichischer Seite und Anrechnungsverfahren auf niederländischer Seite
- Subsidiäre Staatsbürgerschaftsbesteuerung nach Wegzug
- Vollstreckungsamtshilfe
- Wirksamkeitsbeginn: mit Inkrafttreten (d.i. der Monatsbeginn nach dem Ratifikations-Notenwechsel)

Niederländischer Text ist noch abzuwarten.

## 10. NIEDERLANDE (RevProt-E/V)

Folgende Rechtsänderungen sind vorgesehen:

- Einführung einer OECD-konformen „Künstler- und Sportlerdurchgriffsklausel“
- Steuerfreistellung für nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Kulturträger
- Ansässigkeitsbesteuerung für „Sur-place-Personal“ im öffentlichen Dienst
- Wechsel zum Anrechnungsverfahren bei Künstlern und Sportlern auf niederländischer Seite
- Wirksamkeitsbeginn: Mit Jahresbeginn nach dem Inkrafttreten (Inkrafttreten: am 30. Tag nach dem Ratifikation-Notenwechsel)

Der Ministerrat beschließt am 13.3.01 die Unterzeichnung

## 11. PAKISTAN (DBA E/V)

- OECD-Betriebstättenkonzept mit Abweichungen (6-monatige Baustellenfrist; abhängige Vertreter mit Auslieferungslager, Versicherungsvertretungen; begrenzte Betriebstättenattraktionskraft)
- Dividenden: 10% ab 20% Beteiligung; Streubesitz: 15%
- Zinsen: 15% (0% für Zinsen an Gebietskörperschaften, Zentralbank oder Kontrollbank AG)
- Lizenzgebühren: 12,5% (einschl. Mobilienleasing)
- Entgelte für technische Leistungen: 12,5%
- Beteiligungsveräußerungen (ab 20%) sind im Situsstaat zu besteuern
- Übliche Steuerfreistellungsmethode auf österr. Seite

Im Textbereinigungsverfahren wurde eine sinnstörende Regelung in Artikel 30 Abs. 3 des 1994 ausgehandelten Abkommens entdeckt, bisher ist trotz mehrerer Urghenzen keine pakistanische Reaktion hiezu eingelangt. Von österreichischer Seite muss eine Anpassung an das zwischenzeitig abgeschlossene Abkommen mit Deutschland verlangt werden: Herabsetzung der Quellensteuer auf Lizenzgebühren und technische Beratungshonorare von 12,5% auf 10% und Begrenzung der Betriebstättenattraktivkraft auf Umgehungsfälle.

## 12. POLEN (DBA E/V)

- OECD-Betriebstättenkonzept
- Dividenden: 5% für Schachteldividenden (ab 10% Beteiligung) mit Steuerfreistellung in Ö ; 15% bei Streubesitz
- Zinsen: 5%; Quellensteuerfreistellung für öffentliche Kredite, Exportkredite und Zinsen für OEKB-besicherte und bankbesicherte Kredite.
- Lizenzgebühren: 5% (einschl. Mobilienleasing)

- Anwendung der Steuerfreistellungsmethode auf österreichischer Seite und der Anrechnungsmethode auf polnischer Seite
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Schlussprotokoll)
- Wirksamkeitsbeginn: 1.1. des dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres (Inkrafttreten: 1. des dritten Monats nach Abschluss des Ratifikations-Notenwechsels)

Die Paraphierung erfolgte am 23.5.2001 in Warschau.

### **13. SINGAPUR (DBA E)**

Die Kernbestimmungen sind wie folgt vorgesehen:

- OECD-Betriebstättenkonzept (aber mit fiktiver Dienstleistungsbetriebstätte nach 6 Monaten)
- Dividenden: ab 10% Beteiligung: 0% im Quellenstaat und Steuerbefreiung in Ö und Anrechnung der KÖSt in SGP als Ansässigkeitsstaat; 10% bei Streubesitz
- Zinsen: 5%
- Lizenzgebühren: 5% (einschl. Mobilienleasing)
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars; Abweichungen mit Wirkung für sämtliche DBA-Partner zulässig (Agreed Minutes vom 21. Juni 2001)
- Wirksamkeitsbeginn: Beginn des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Jahres (Inkrafttreten mit Abschluss des Ratifikationsnotenaustausches).

Die Paraphierung erfolgte am 21.6.2001 in Singapur.

### **14. VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE (DBA E/V)**

Die Kernbestimmungen sind wie folgt vorgesehen:

- OECD-Betriebstättenkonzept
- Dividenden: 0%
- Zinsen: 0%
- Lizenzgebühren: 0%
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars und des UN-Kommentars für die Abkommensauslegung (bei Abweichungen : Verständigungsverfahren) (Schlussprotokoll)
- Wirksamkeitsbeginn: Beginn des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Jahres (Inkrafttreten mit Beginn des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden dritten Monats).

Die Paraphierung erfolgte am 11.6.2001 in Wien.

## 5.3 In Verhandlung stehende DBAs

### 1. LETTLAND (DBA E/V)

Ein noch nicht paraphierter Abkommensentwurf liegt vor, der folgende Kernbestimmungen enthält:

- OECD-Betriebstättenkonzept (Baustellenfrist 9 Monate)
- Dividenden: 5% ab 25% Beteiligung; Streubesitz: 15%; Steuerfreistellung für empfangene Schachteldividenden (ab 10% Beteiligung) in Österreich und Anrechnung der KÖSt-Vorbelastung in Lettland.
- Zinsen: 10%; 0% bei Zinszahlungen an den öffentlichen Sektor sowie bei Exportgeschäften
- Lizenzgebühren: 10% (5% Mobilienleasing)
- Anwendung der Steuerfreistellungsmethode auf österreichischer Seite und der Anrechnungsmethode auf lettischer Seite
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Agreed Minutes, 14. Februar 1997, Wien)
- Wirksamkeitsbeginn: 1.1. des dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres (Inkrafttreten: Mit Abschluss des Ratifikations-Notenwechsels)

Besonderheiten: Sonderbestimmungen für Grundstücksgesellschaften; 183-Tage-Klausel für Freiberufler.

Wegen Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der internationalen Amtshilfe steht Verhandlungsabbruch bevor.

### 2. LITAUEN (DBA E/V)

Ein noch nicht paraphierter Abkommensentwurf liegt vor, der folgende Kernbestimmungen enthält:

- OECD-Betriebstättenkonzept (Baustellenfrist 9 Monate)
- Dividenden: 5% ab 25% Beteiligung; Streubesitz: 15%; Steuerfreistellung für empfangene Schachteldividenden (ab 10% Beteiligung) in Österreich und Anrechnung der KÖSt-Vorbelastung in Litauen.
- Zinsen: 10%; 0% bei Zinszahlungen an den öffentlichen Sektor sowie bei Exportgeschäften
- Lizenzgebühren: 10% (5% Mobilienleasing)
- Anwendung der Steuerfreistellungsmethode auf österreichischer Seite und der Anrechnungsmethode auf litauischer Seite



- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Agreed Minutes, 14. Februar 1997, Wien)
- Wirksamkeitsbeginn : 1.1. des dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres (Inkrafttreten : Mit Abschluss des Ratifikations-Notenwechsels)

Besonderheiten : Sonderbestimmungen für die Ausbeutung der Meeresbodenschätze; Sonderbestimmungen für Grundstücksgesellschaften; 183-Tage-Klausel für Freiberufler;

Es droht Abbruch der Verhandlungen wegen Auffassungsunterschieden über den Umfang der internationalen Amtshilfe.

### **3. MAROKKO (DBA E/V)**

Die Kernbestimmungen des Abkommens sind wie folgt gestaltet:

- OECD-Betriebstättenkonzept (Baustellenfrist allerdings 6 Monate)
- Dividenden: 10%
- Zinsen: 10%
- Lizenzgebühren (einschl. Leasingraten): 10%
- Anwendung der Steuerfreistellungsmethode auf österreichischer Seite und der Anrechnungsmethode auf marokkanischer Seite
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (bisher nur mündlich anlässlich der Verhandlungen akzeptiert)
- Wirksamkeitsbeginn: Mit Beginn des Veranlagungsjahres, das dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Offen ist noch die Quellensteuerfreiheit für von OEKB garantierte Exportkredite und der Umfang der Amtshilfe.

### **4. MONGOLEI (DBA E/V)**

In einer ersten Verhandlungsrunde in Wien vom 8. bis 10. Mai 2000 wurde ein Abkommensentwurf erarbeitet, der allerdings noch zahlreiche offene Fragen enthält: Die Mongolei wünscht die Einbeziehung des Straßengüter- und Eisenbahnverkehrs in Art. 8; offen ist ferner die Frage der Bauausführungsfrist und der Behandlung der Auslieferungslager, die Höhe der Quellenbesteuerung für Lizenzgebühren, die Gewährung von Matching Credit.

## **5. SCHWEDEN (DBA E/V)**

Über den wesentlichen Inhalt des neuen Vertrages ist das Einvernehmen bereits hergestellt:

- OECD-Betriebstättenkonzept
- Dividenden: 5% ab 10% Beteiligung (mit Steuerfreistellung in den Ansässigkeitsstaaten); Streubesitz: 10%
- Zinsen: 0%
- Lizenzgebühren : 0%
- Übergang zur Steuerfreistellungsmethode auf österr. Seite
- Vollstreckungsamtshilfe
- Maßgeblichkeit des OECD-Kommentars für die Abkommensauslegung (Z. 1 des Schlussprotokolls)

Offen ist noch die Frage einer Wegzugsbesteuerung innerhalb einer fünfjährigen Frist nach Wegzug, sowie die Behandlung der Personengesellschaften.

## **6. SLOWAKEI (DBA E/V)**

Bei den Wiener Verhandlungen vom 29. bis 31.5.2000 wird ein gemeinsamer Abkommensentwurf erstellt, in dem aber noch zahlreiche Fragen offen geblieben sind: Einbeziehung der Eisenbahnen in Art. 8, Behandlung von Beratungsleistungen und von Assembling-Aktivitäten in den Betriebstättenbegriff, Quellensteuer für Portfolio-Dividenden, die Behandlung von Software-Zahlungen, die Regelung für Immobiliengesellschaften, die Besteuerung von Pensionen.

## **7. TSCHECHIEN (DBA E/V)**

Revisionsverhandlungen wurden im April 1999 aufgenommen. Fortsetzung in der letzten Novemberwoche 2000 ; ein Abkommensentwurf wurde fertig gestellt; offen sind noch die Fragen betr. Dienstleistungsbetriebstätte, Quellenbesteuerung für Lizenzgebühren, Dienstnehmerbesteuerung (insb. Behandlung der Arbeitnehmerüberlassung und Berechnung der 183-Tage-Frist).

## **8. TÜRKEI (DBA E/V)**

Eine erste Verhandlungsrunde in Wien vom 14. bis 18.5.2001 lässt noch zahlreiche Fragen offen: Bauausführungen sollen nach 6 Monaten zur Betriebstätte werden, Auslieferungslager + abhängiger Vertreter ohne Abschlussvollmacht soll zur Betriebstätte führen; Einführung einer branch profits tax, Dividenden 15%/20%, keine Einigung in der Frage der außerhalb der Türkei erbrachten freiberuflichen Leistungen.

## **9. UNGARN (RevProt E/V)**

Folgende Rechtsänderungen sind vorgesehen :

- Herabsetzung der Dividendensteuer von 10% auf 5% bei mind. 25% Beteiligung
- Besteuerung der Sozialversicherungspensionen im Quellenstaat
- Große Auskunfts Klausel für den Amtshilfeverkehr
- Wirksamkeitsbeginn: *1. Jänner 1998*

Zur Vermeidung verbösernder Rückwirkungen bei der Besteuerung der Sozialversicherungen muss insoweit noch der Wirksamkeitsbeginn nachadjustiert werden. Wirksamkeitsbeginn **1.1.2000** war geplant; neue Wünsche Ungarns (insb. Branch-profits tax) erfordern Neuverhandlung.

## **5.4 DBAs mit Verhandlungsstillstand**

### **1. ARGENTINIEN (RevProt E/V)**

Verhandlungen wurden mit Argentinien aufgenommen, um eine zweckentfremdete Ausnutzung des Abkommens zur Umgehung der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Zinsen zu unterbinden. Massive Gegenrevisionswünsche Argentiniens nötigten zu einer weiteren Verhandlungsrunde, die jedoch von Argentinien auf unbestimmte Zeit verschoben worden ist. Eine Verhandlungswiederaufnahme erscheint erst sinnvoll, wenn durch ein DBA-Durchführungsgesetz die innerstaatliche Möglichkeit für eine unilaterale Bekämpfung der Steuerumgehung eröffnet worden ist.

### **2. GRIECHENLAND (RevProt-E/V)**

Es konnte keine Einigung über eine Lösung der für Österreich aufgetretenen Probleme erzielt werden (insb. betr. steuerliche Behandlung der Staatsanleihezinsen, der Hypothekarzinsen als Instrument für die Umgehung der österreichischen Kapitalertragsteuer sowie eine Beseitigung der Diskriminierung Österreichs bei Anwendung der Steuerfreistellung bei der DBA-Steuerentlastung). Eine Fortsetzung der Verhandlungen erscheint zurzeit nicht erfolversprechend.

### **3. IRLAND (RevProt E/V)**

- Beschränkung der DBA-Steuerfreistellung für internationale Schachteldividenden nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts

Diese am 8. Mai 1991 in Wien vereinbarte Revision scheitert, als Irland die weitere Mitwirkung an den Unterzeichnungsvorbereitungen einstellt.

### **4. VENEZUELA (DBA E/V)**

Die DBA-Verhandlungen scheiterten an der Weigerung der venezolanischen Verhandlungsdelegation, Österreich im Bereich der Besteuerung des Technologietransfers und der Beratungsleistungen jene Zugeständnisse zu machen, die anderen EU-Staaten gegenüber zuerkannt worden sind. Eine Fortsetzung der Verhandlungen wäre nur nach Änderung der venezolanischen Haltung sinnvoll.

## **5.5 Im Vorbereitungsstadium stehende DBAs**

### **1. BELIZE (DBA E/V)**

Ministerratsvortrag-Verhandlungsvollmacht wird vorbereitet

### **2. IRAN (DBA E/V)**

Österr. DBA-Muster wurde übermittelt; Verhandlungsbeginn vermutlich September 2001.

### **3. JUGOSLAWIEN (DBA E/V)**

Verhandlungstermin 2.7.01 in Wien von Jugoslawien abgesagt.

## **5.6 Auf der Warteliste stehende DBAs**

### **1. ALBANIEN (DBA E/V)**

### **2. ALGERIEN (DBA E/V)**

### **3. BANGLADESH (DBA E/V)**

### **4. BARBADOS (DBA E/V)**

### **5. BOLIVIEN (DBA E/V)**

### **6. CHILE (DBA E/V)**

### **7. DOMINIKANISCHE REPUBLIK (DBA E/V)**

8. GEORGIEN (DBA E/V)
9. ISLAND (DBA E/V)
10. JEMEN (DBA E/V)
11. KENIA (DBA/EV)
12. LESOTHO (DBA E/V)
13. LIBANON (DBA E/V)
14. LIBYEN (DBA E/V)
15. MAURITIUS (DBA E/V)
16. MAZEDONIEN (DBA E/V)
17. NAMIBIA (DBA E/V)
18. NEUSEELAND (DBA E/V)
19. OMAN (DBA E/V)
20. PARAGUAY (DBA E/V)
21. QATAR (DBA E/V)
22. SAUDI-ARABIEN (DBA E/V)
23. SPANIEN (DBA E/V)
24. TAIWAN (DBA-Regelung)
25. THAILAND (RevProt)
26. TURKMENISTAN (DBA E/V)
27. UGANDA (DBA E/V)
28. VIETNAM (DBA E/V)

## 6 Gesamtüberblick

Unterzeichnungsstadium	9	
Ausverhandelte DBAs	14	
Verhandlungsstadium	9	
Verhandlungsstillstand	4	
Vorbereitungsstadium	<u>3</u>	
In Bearbeitung stehende DBAs	39	39
Warteliste		<u>28</u>
Summe		67

## 7 Tabellarische Übersichten

### 7.1 DBA-Zuteilungsregeln für Dividenden

DBA-STAAT	ÖSTERREICH ALS ANSÄSSIGKEITSSTAAT  Besonderheiten	ÖSTERREICH ALS QUELLENSTAAT	
		Allgemein	Schachtel- dividenden
ARGENTINIEN	steuerfrei	15%	
ARMENIEN		0%	
AUSTRALIEN		15%	
BELGIEN <sup>1)</sup>		15%	
BRASILIEN	Matching Credit 25% Schachtelprivileg <sup>3)</sup>	15%	
BULGARIEN		0%	0%
CHINA	Matching Credit 10% Schachtelprivileg <sup>2)</sup>	10%	7% <sup>3)</sup>
DÄNEMARK <sup>1)</sup>		10%	
DEUTSCHLAND <sup>1)</sup>	Schachtelprivileg <sup>2)</sup>	15%	5% <sup>2)</sup>
FINNLAND <sup>1) 7)</sup>	Schachtelprivileg <sup>2)</sup>	10%	0% <sup>2)</sup>
FRANKREICH <sup>1)</sup>	Avoir Fiscal ist steuerpflichtig	15%	0% <sup>2)</sup>
GEORGIEN		0%	
GRIECHENLAND <sup>1)</sup>		keine DBA-Begrenzung	
GROSSBRITANNIEN <sup>1)</sup>			
Aus Großbritannien	Tax Credit ist steuerpflichtig	15%	0% <sup>2)</sup>
Nach Großbritannien		15%	5% <sup>5)</sup>
INDIEN	steuerfrei	keine DBA-Begrenzung	
INDONESIEN	Matching Credit 15%	15%	10% <sup>3)</sup>
IRLAND <sup>1)</sup>			
Aus Irland	Beteiligungsertragsbefreiung	15%	0% <sup>3)</sup>
Nach Irland		10% <sup>5)</sup>	
ISRAEL	Schachtelprivileg <sup>3)</sup> Matching Credit 25%	25%	
ITALIEN <sup>1)</sup>		15%	

DBA-STAAT	ÖSTERREICH ALS ANSÄSSIGKEITSSTAAT  Besonderheiten	ÖSTERREICH ALS QUELLENSTAAT	
		Allgemein	Schachtel- dividenden
JAPAN		20%	10% <sup>4)</sup>
KANADA <sup>6)</sup>	Schachtelprivileg <sup>3)</sup>	15%	5% <sup>2)</sup>
KOREA	Matching Credit 15%	15%	10% <sup>2)</sup>
KROATIEN	Schachtelprivileg <sup>2)</sup>	15%	0% <sup>2)</sup>
LIECHTENSTEIN		15%	
LUXEMBURG <sup>1)</sup>	Beteiligungsertragsbefreiung	15%	5% <sup>3)</sup>
MALAYSIEN aus Malaysien	Schachtelprivileg <sup>3)</sup> Matching Credit	Sonderregelung	
nach Malaysien	KÖSt-Anrechnung <sup>3)</sup>	10%	5% <sup>3)</sup>
MALTA aus Malta	Schachtelprivileg <sup>3)</sup> Matching Credit	Sonderregelung	
nach Malta		15%	
MOLDAWIEN		0%	
NIEDERLANDE <sup>1)</sup>		15%	5% <sup>3)</sup>
NORWEGEN		15%	5% <sup>3)</sup>
PAKISTAN aus Pakistan	steuerfrei	keine DBA- Begrenzung	10%, 20% <sup>3)</sup>
nach Pakistan		keine DBA- Begrenzung	10% <sup>3)</sup>
PHILIPPINEN		25%	10% <sup>2)</sup>
POLEN		10%	
PORTUGAL <sup>1)</sup>	Matching Credit 15%	15%	
RUMÄNIEN		15%	
RUSSLAND		0%	
SCHWEDEN <sup>1)</sup>	Beteiligungsertragsbefreiung	10%	5% <sup>3)</sup>
SCHWEIZ		5%	
SLOWAKEI		10%	
SLOWENIEN		15%	5% <sup>3)</sup>
SPANIEN <sup>1)</sup>		15%	10% <sup>4)</sup>
SÜDAFRIKA		15%	5% <sup>3)</sup>
TADSCHIKISTAN		0%	



DBA-STAAT	ÖSTERREICH ALS ANSÄSSIGKEITSSTAAT  Besonderheiten	ÖSTERREICH ALS QUELLENSTAAT	
		Allgemein	Schachtel- dividenden
THAILAND aus Thailand	Schachtelprivileg <sup>3)</sup> Matching Credit 25%	keine DBA- Begrenzung	15%.20% <sup>3)</sup>
nach Thailand		keine DBA- Begrenzung	10% <sup>3)</sup>
TSCHECHIEN		10%	
TUNESIEN	Matching Credit	20%	10% <sup>3)</sup>
TURMENISTAN		0%	
TÜRKEI	Beteiligungsertragsbefreiung	35%	25% <sup>3)</sup>
UKRAINE	Schachtelprivileg <sup>2)</sup>	10%	5% <sup>2)</sup>
UNGARN		10%	
USA		15%	5% <sup>2)</sup>
USBEKISTAN		0%	
VAR (Ägypten) aus Ägypten		15%	
nach Ägypten		10%	
WEISSRUSSLAND		0%	
ZYPERN	KÖSt-Anrechnung Matching Credit 15%	10%	

1) Ab 1995 gilt auf Grund der EU-Mutter/Tochterrichtlinie für mindestens 25%ige Beteiligungen die Steuerfreistellung gemäß § 94 a EStG

2) 10%ige Beteiligung

3) 25%ige Beteiligung

4) 50%ige Beteiligung

5) Subject to tax Klausel

6) bis Ende Februar.2001: allgemeiner DBA-Quellensteuersatz: 15%

7) bis Ende 2001: allgemeiner DBA-Quellensteuersatz: 10%

## 7.2 DBA-Zuteilungsregeln für Zinsen

DBA-STAAT	ÖSTERREICH ALS ANSÄSSIGKEITSSTAAT  Besonderheiten	ÖSTERREICH ALS QUELLENSTAAT			
		All- gemein	Hypo- theken- zinsen	Zinsen an den öffentl. Sektor	Zinsen vom öffentl. Sektor
ARGENTINIEN	steuerfrei	12,5%		0% <sup>1)</sup>	12,5%
ARMENIEN		0%			
AUSTRALIEN		10%			
BELGIEN		15% <sup>2)</sup>	15%		
BRASILIEN	Zinsen vom öffentl. Sektor steuerfrei; Matching Credit 25%	15% <sup>2)</sup>	-	0%	nicht begrenzt
BULGARIEN		0%			
CHINA	Matching Credit 10%	10%		0% <sup>5)</sup>	10%
DÄNEMARK		0%			
DEUTSCHLAND		nicht begrenzt <sup>3)</sup>			
FINNLAND		0%			
FRANKREICH		0%			
GEORGIEN		0%			
GRIECHENLAND	Zinsen vom öffentl. Sektor steuerfrei Hypothekenzinsen steuerfrei	0% <sup>4)</sup>	-	0%	nicht begrenzt
GROSSBRITANNIEN		0% <sup>10)</sup>			
INDIEN	steuerfrei	nicht begrenzt			
INDONESIEN	Matching Credit 15%	10%		0%	10%
IRLAND		0% <sup>10)</sup>			
ISRAEL	Matching Credit 15%	15%			
ITALIEN		10%		0%	
JAPAN		10%			
KANADA <sup>15)</sup>		10% <sup>6a)</sup>		0% <sup>5)</sup>	0%

DBA-STAAT	ÖSTERREICH ALS ANSÄSSIGKEITSSTAAT  Besonderheiten	ÖSTERREICH ALS QUELLENSTAAT			
		All- gemein	Hypo- theken- zinsen	Zinsen an den öffentl. Sektor	Zinsen vom öffentl. Sektor
KOREA	Matching Credit 15%	10% <sup>6)</sup>	10%	0%	10%
KROATIEN		5%			
LIECHTENSTEIN		10%			
LUXEMBURG		0%			
MALAYSIEN	Matching Credit 15%	15% <sup>11)</sup>			0%
MALTA	Matching Credit 5%	5%			
MOLDAWIEN		0%			
NIEDERLANDE		0%			
NORWEGEN		0%			
PAKISTAN	steuerfrei (ausg. öffentl.)	nicht begrenzt	-	0%	nicht begrenzt
PHILIPPINEN		15% <sup>7)</sup>	15%	0%	15% <sup>7)</sup>
POLEN		0%			
PORTUGAL		10%			
RUSSLAND		0%			
RUMÄNIEN		10%		0% <sup>8)</sup>	10%
SCHWEDEN		0%			
SCHWEIZ		5%			
SLOWAKEI		0%			
SLOWENIEN		5%			
SPANIEN		5%			
SÜDAFRIKA		0%			
TADSCHIKISTAN		0%			
THAILAND	Matching Credit 25%	25% <sup>9)</sup>			
TSCHECHIEN		0%		0%	25% <sup>9)</sup>
TURKMENISTAN		0%			
TUNESIEN	Matching Credit 10%	10%			
TÜRKEI	Matching Credit 10%	15%			
UKRAINE		5% <sup>13)</sup>			
UNGARN		0%		0% <sup>14)</sup>	5% <sup>13)</sup>

DBA-STAAT	ÖSTERREICH ALS ANSÄSSIGKEITSSTAAT  Besonderheiten	ÖSTERREICH ALS QUELLENSTAAT			
		All- gemein	Hypo- theken- zinsen	Zinsen an den öffentl. Sektor	Zinsen vom öffentl. Sektor
USA		0% <sup>12)</sup>	-	0%	
USBEKISTAN		0%			
VAR (Ägypten) aus Ägypten	Hypothekarzinsen steuerfrei	15%			
nach Ägypten	-	0%	-	15%	
WEISSRUSSLAND		0%			
ZYPERN		0%			

- 1) Kreditgewährung durch verstaatlichte Banken
- 2) 0% für Zinsen aus Kundenforderungen, Zwischenbankzinsen, legitimierte Sparbuchzinsen
- 3) 0% für Obligationenzinsen
- 4) 10% für Schachtelzinsen
- 5) Bei staatlichen Exportförderungskrediten und an die Notenbank
- 6) 0% für Kreditkäufe und bei Exportförderungskrediten
- 6a) 0% für Zinsen an Pensionskassen
- 7) Sonderregelungen
- 8) Einschließlich sämtlicher Banken
- 9) 10% für Bankkredite
- 10) Subject to Tax Klausel
- 11) Quellensteuerfreiheit bei genehmigten Krediten
- 12) Freistellung der Hypothekarzinsen erst ab Wirksamkeitsbeginn des DBA vom 31.5.1996
- 13) 2% bei Kreditkäufen von Waren und Dienstleistungen und für Bankkredite
- 14) gilt auch bei öffentlicher Darlehensbesicherung
- 15) bis Ende Februar 2001: allgemein 15% und keine Quellensteuerbefreiung für Zinsen an Pensionskassen

### 7.3 DBA-Zuteilungsregeln für Lizenzgebühren

DBA-STAAT	ÖSTERREICH ALS ANSÄSSIGKEITSSTAAT  Besonderheiten	ÖSTERREICH ALS QUELLENSTAAT			
		All- gemein	Leasing	Urheber- rechte	Konzern- lizenz
1. ARGENTINIEN	steuerfrei	15% <sup>1)</sup>	15%	15% <sup>1)</sup>	15% <sup>1)</sup>
2. ARMENIEN		0%	-	0%	0%
3. AUSTRALIEN		10%			
4. BELGIEN		0%			10%
5. BRASILIEN	Konzernlizenz steuerfrei Matching Credit 25%	15% <sup>2)</sup>	15%	10%	15%
6. BULGARIEN		0%	-	0%	0%
7. CHINA	Matching Credit 20%	10%	6%	10%	10%
8. DÄNEMARK		0%			10%
9. DEUTSCHLAND		0%			
10. FINNLAND		5%	-	5%	5%
11. FRANKREICH		0%	-	0%	0%
12. GEORGIEN		0%	-	0%	0%
13. GRIECHENLAND		0%			10%
14. GROSSBRITANNIEN		0% <sup>3)</sup>			10%
15. INDIEN	Steuerfrei	nicht begrenzt <sup>4)</sup>	-	nicht begrenzt	nicht begrenzt <sup>4)</sup>
16. INDONESIA	Matching Credit 10%	10%			
17. IRLAND		0% <sup>3)</sup>			10%
18. ISRAEL	Matching Credit 10%	10%	0%	10%	10%
19. ITALIEN		0%			10%
20. JAPAN		10%			
21. KANADA		10%	0% <sup>12)</sup>	10%	10%
22. KOREA	Matching Credit 15%	10%	-	10%	10%
23. KROATIEN		0%			
24. LIECHTENSTEIN		10% <sup>5)</sup>			
25. LUXEMBURG		0%			10%
26. MALAYSIEN		10% <sup>11)</sup>			

DBA-STAAAT	ÖSTERREICH ALS ANSÄSSIGKEITSSTAAAT  Besonderheiten	ÖSTERREICH ALS QUELLENSTAAAT			
		All- gemein	Leasing	Urheber- rechte	Konzern- lizenz
27. MALTA	Matching Credit 10%	10%		0%	10%
28. MOLDAWIEN		0%	-	0%	
29. NIEDERLANDE		0%			10%
30. NORWEGEN		0%			
31. PAKISTAN	steuerfrei	20% <sup>6)</sup>	25%	20%	20%
32. PHILIPPINEN	Matching Credit 25%	15% <sup>7)</sup>		15%	15% <sup>7)</sup>
33. POLEN		0%			
34. PORTUGAL		5%			10%
35. RUMÄNIEN		10%			
36. RUSSLAND		0%	-	0%	
37. SCHWEDEN		0%			10%
38. SCHWEIZ		5%			
39. SLOWAKEI		5%		0%	5%
40. SLOWENIEN		0%			10%
41. SPANIEN		5%			
42. SÜDAFRIKA		0%	-	0%	
43. THAILAND	Matching Credit 25%	15%			
44. TADSCHIKISTAN		0%	-	0%	
45. TSCHECHIEN		5%		0%	5%
46. TUNESIEN	Matching Credit 10%	15%		10%	15%
47. TURKMENISTAN		0%	-	0%	
48. TÜRKEI	Matching Credit 10%	10%			
49. UKRAINE		0%	-	5%	0%
50. UNGARN		0%			
51. USA		0% <sup>10)</sup>	-	0%	
52. USBEKISTAN		0%	-	0%	
53. VAR (ÄGYPTEN)		0% <sup>9)</sup>	-	0%	
54. WEISSRUSSLAND		0%	-	0%	
55. ZYPERN		0%			

- = fällt nicht unter die Zuteilungsregel für Lizenzgebühren

- 1) Bewilligungspflicht
- 2) 25% für Markenrechte
- 3) Subject to Tax -Klausel
- 4) Besonderheiten für Know-How
- 5) 5% an Produktionsbetrieb
- 6) Know-How 25%
- 7) Für begünstigte Projekte 10%
- 8) Meistbegünstigungsklausel
- 9) Filmlizenz voll steuerpflichtig
- 10) Filmlizenz 10%
- 11) Filmlizenz 15%
- 12) ab 1.3.2001: einschließlich Software-Lizenzen
- 13) bis Ende 2001: Schachtellizenzen 10%, sonst 0%

## 7.4 Formulare zur Durchführung von DBAs

	<b>Österreich entlastet</b>	<b>das Ausland entlastet</b>
BELGIEN	R-B*	276 Div. (A.)* 276 Int. (A.)* 276 R (A.)*
BRASILIEN	R-BR 1*	
DÄNEMARK	R-D 2	U 35 A*
BRD	ZS-D1* ZS-D2* ZS-D2 *(92,93) ZS D3 *(Merkblatt)	
FINNLAND	R-F 2	A 1* A 2*
FRANKREICH	R-A 2	RF 1* RF 2* RF 3* RF 4*
GROSSBRITANNIEN	R-UK 2 (=GB1)* ZS - GB 1*	R 43 (Foreign) + Merkblatt* AUSTRIA/INDIVIDUAL/CREDIT* AUSTRIA/COMPANY/CREDIT* AUSTRIA/INDIVIDUAL od. XB2 Individual* AUSTRIA/COMPANY od. XB2 Company*
IRLAND	R-A/I	FORM AUSTRIA (INDIVIDUAL)* FORM AUSTRIA (COMPANY)* Merkblatt (Leaflet) AUSTRIA I*
ITALIEN	ZS - I 2*	R/A - I/1 (für Dividenden)* R/A - I/2 (für Zinsen)* R/A - I/3 (für Lizenzgebühren)*
KANADA	R-CDN 1*	NR7-R*



LIECHTENSTEIN	R-A 2 (Kest)* R-A 2 (Liz)	
LUXEMBURG	R-A 1 <i>ZS - L 1*</i>	R-LUX 1*
NIEDERLANDE	R-HOL 1* <i>ZS - NL 1*</i>	Inkomstenbelasting nr. 92 OST*
NORWEGEN	R-N 2	
POLEN	R-PI 1	
PORTUGAL	R-P1 <i>modelo No. 1471 (Certificado de Residência Fiscal)</i>	Mod. 4 - RFI - EURO (1)* Mod. 4 - RFI - ESCUDOS (2),(3)* Mod 5 – RFI - EURO* Mod. 5 – RFI – ESCUDOS* <i>MOD 6-RF1</i>
SCHWEDEN	R-S2	Fi 215*
SCHWEIZ	R-CH/R-A1 <i>ZS-CH2*</i>	Form 84*
SLOWAKEI	MF SR c 651-2-97 (Bestätigung über die Steuerbezahlung)  R-CS1 <i>MF SR c. 651-1-97</i>	
SOWJETUNION (GUS-STAA TEN)	<i>ZS-SU2*</i>	
SPANIEN	R-A/SP	EE-RA REDUCCION* EE-RA DEVOLUCION*
CSFR	R-CS1*	
UNGARN	R-U/I	
USA	R-USA* (=USA 1)* <i>Form 6166</i>	

Die mit (\*) gekennzeichneten Formulare sind in Österreich bei den Drucksortenverwaltungen der Finanzlandesdirektionen erhältlich

*Formulare in Kursivschrift sind bloße Ansässigkeitsbescheinigungen*

## WORKING PAPERS

- ⇒ **Economic Policy in EMU. National Necessities and Coordination Requirements.**  
Working Paper 1/1998. Wien, Oktober 1998.
- ⇒ **Beschäftigung und Arbeitslosigkeit aus österreichischer und europäischer Sicht.**  
Working Paper 2/1998. Wien, Dezember 1998.
- ⇒ **Öffentliche Finanzen in der EU.**  
Working Paper 3/1998. Wien, Dezember 1998.
- ⇒ **Der OECD-Wirtschaftsbericht über Österreich 1999.**  
Working Paper 1/1999. Wien, Juni 1999.
- ⇒ **Kostennutzenanalyse in der EU.**  
Working Paper 2/1999. Wien, Juli 1999.
- ⇒ **Kosovo-Krise und Wiederaufbau.**  
Working Paper 3/1999. Wien, August 1999.
- ⇒ **Transmissionsmechanismen der Geldpolitik.**  
Working Paper 4/1999. Wien, September 1999.
- ⇒ **Die neue Bedeutung der Einkommenspolitik als nationales Politikfeld im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.**  
Working Paper 5/1999. Wien, Dezember 1999.
- ⇒ **The Political Economy of Financial Crises.**  
Working Paper 6/1999. Wien, Dezember 1999.
- ⇒ **Koordination der Wirtschaftspolitik in der EU.**  
Working Paper 1/2000. Wien, Januar 2000.
- ⇒ **Regulatoren in Netzwerkindustrien - Eine polit-ökonomische Synthese.**  
Working Paper 2/2000. Wien, Januar 2000.
- ⇒ **Indexprobleme der realen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und Verzerrungen bei Prognosen und Analysen.**  
Working Paper 3/2000. Wien, März 2000.
- ⇒ **Aktuelle Herausforderungen für die österreichische Wirtschaftspolitik in der WWU.**  
Working Paper 4/2000. Wien, August 2000.
- ⇒ **Österreichische Budgetpolitik in der WWU.**  
Working Paper 5/2000. Wien, August 2000.
- ⇒ **Österreichische Strukturpolitik in der WWU.**  
Working Paper 6/2000. Wien, August 2000.
- ⇒ **Österreichischer Finanz- und Kapitalmarkt in der WWU.**  
Working Paper 7/2000. Wien, September 2000.
- ⇒ **Entwicklung der Definition für das mittelfristige Budgetziel in den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen.**  
Working Paper 8/2000. Wien, September 2000.
- ⇒ **Der Vertrag von Nizza: Ein Wegweiser für die Europäische Integration.**  
Working Paper 1/2001. Wien, April 2001.
- ⇒ **Österreich im neuen Europa. Überblick über die Argumente zur EU-Erweiterung.**  
Working Paper 2/2001. Wien, Mai 2001.
- ⇒ **EU-Erweiterung: Budgetäre Auswirkungen wirtschaftlicher Anpassungsszenarien.**  
Working Paper 3/2001. Wien, Juni 2001.
- ⇒ **Das Europäische Wirtschafts- und Sozialmodell – Stand der Umsetzung ein Jahr nach Lissabon.**  
Working Paper 4/2001. Wien, August 2001.

## SCHRIFTENREIHE

- ⇒ **Die aktuellen OECD-Maßnahmen gegen den schädlichen Steuerwettbewerb.**  
Wissenschaftliche Schriftenreihe Nr. I/98.  
(vergriffen)
- ⇒ **Der Euro und die Steuern.**  
Wissenschaftliche Schriftenreihe Nr. II/98.  
(vergriffen)
- ⇒ **Rechnungshof und Interne Revision - Aufgaben in der Europäischen Union.**  
Schriftenreihe Nr. III/98. (vergriffen)
- ⇒ **Der Beamte als Aufsichtsrat. Und: Keine Einflußmöglichkeiten der öffentlichen Verwaltung auf ausgegliederte Rechtsträger?**  
Wien, Mai 1999.
- ⇒ **Das Mehrwertsteuerrecht der EU.**  
Wien, August 1999.
- ⇒ **Die Verbrauchsteuern der EG.**  
Wien, September 1999.
- ⇒ **Internationale Geschäftsfälle in der Betriebsprüfung.**  
Wien, Oktober 1999.
- ⇒ **Berufungssenate in der Finanzverwaltung**  
Wien, Oktober 2000.
- ⇒ **Grenzen des Wachstums – Wachstum ohne Grenzen.**  
Wien, März 2001.

## BILANZEN UND BERICHTE

- ⇒ **Versicherungsaufsicht.**  
Jahresbericht 1999. (d/e)
- ⇒ **Die Euro-Umstellung im öffentlichen Sektor.**  
Wien, November 2000. (d/e Download)
- ⇒ **Österreichische Wirtschafts- und Budgetzahlen 2000/2001.**  
Wien, Jänner 2001. (d/e)
- ⇒ **Budget 2002.**  
Budgetrede des Bundesministers für Finanzen vor dem Nationalrat.  
Wien, 1. März 2001.
- ⇒ **Forum Finanz.**  
Jahresbericht 2000.  
Wien, April 2001.
- ⇒ **Countdown zum Nulldefizit.**  
Leistungsbericht 2000-2002.  
Wien, April 2001. (d/e)

## DIVERSE PUBLIKATIONEN

- ⇒ **Steuerlicher Wegweiser für neugegründete Unternehmen.**  
(Beiblatt mit Änderungen) Wien 1997.
- ⇒ **Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.**  
Anwendung und Wirkung.  
(Beiblatt mit Änderungen für 1999)  
Wien, Oktober 1997.
- ⇒ **Zoll-Info 2001.**  
Zoll-Tipps für die Einreise nach Österreich.  
Wien, Februar 2001. (d/e)
- ⇒ **Das Steuerbuch 2001.**  
Tipps für Lohnsteuerzahlerinnen und Lohnsteuerzahler. Wien, März 2001.  
(d/e/türkisch/serbisch/kroatisch/slowenisch)
- ⇒ **Der Euro kommt!**  
Wien 2001.

### Kostenlose Bestellungen der Publikationen:

**Bundesministerium für Finanzen**  
**Öffentlichkeitsarbeit**  
Himmelfortgasse 8  
1015 Wien

Tel.: +43-1-514 33/1346 (Mo bis Fr von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr)

Internet: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Rubrik Publikationen)

Diese Publikation des Bundesministeriums für Finanzen  
finden Sie auch im Internet:  
**<http://www.bmf.gv.at>**